



SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen



STEUERTIPPS FÜR VEREINE

Hinweise

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Editharing 40 - 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567 11 05 / 11 09
Fax: (0391) 567 13 90
www.mf.sachsen-anhalt.de
Gesamtherstellung: Quedlinburg Druck GmbH
11. überarbeitete Auflage Februar 2018

Bildnachweise

Titelbild: designed by Zirconicusso - Freepik.com
Fotos Innenteil: Peter Gercke



SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Steuertipps für Vereine

11. Auflage

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt



**Sehr geehrte
Bürgerinnen und Bürger,**

sie sind wie kleine Zahnräder in einem großen Uhrwerk: Die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich in den knapp 20.000 Vereinen in Sachsen-Anhalt engagieren. Mit ihrer Zeit und ihrer Kraft unterstützen sie beispielsweise Sportvereine, helfen bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren oder in Tierheimen. Das Vereinsleben in Sachsen-Anhalt ist unendlich facettenreich und eine Bereicherung für unser Land sowie für die Menschen, die hier leben.



Als Finanzminister und auch privat weiß ich, dass dieses Engagement nicht genug gewürdigt werden kann. Und auch der Staat weiß die ehrenamtliche Arbeit zu schätzen und unterstützt gemeinnützige Vereine deshalb mit steuerlichen Vergünstigungen.

Um Ihnen eine Hilfe und Unterstützung im Umgang mit Paragraphen und Regelungen zu bieten, gibt es die nunmehr elfte Auflage unserer „Steuertipps für Vereine“.

Wir hoffen, Ihnen Ihre ehrenamtliche Arbeit auf diese Weise zu erleichtern und möglicherweise noch mehr Menschen dazu zu ermutigen, sich zu engagieren.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen und Ihrem Verein viel Erfolg und alles Gute.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schröder', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ihr André Schröder
Minister der Finanzen

1.	Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke	12
1.1.	Vereine und andere Rechtsformen	12
1.1.1.	Vereine (rechtsfähig und nicht rechtsfähig)	12
1.1.2.	Andere gemeinnützige Körperschaften	14
1.2.	Bedeutung der Gemeinnützigkeit	14
1.3.	Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	16
1.3.1.	Förderung der Allgemeinheit	17
1.3.1.1.	Hinweise zu einzelnen Förderzwecken	20
1.3.1.2.	Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge	22
1.3.1.3.	Investitionsumlage und -darlehen	23
1.3.1.4.	Sonderzahlungen	23
1.3.2.	Selbstlosigkeit	24
1.3.2.1.	Satzungsmäßige Mittelverwendung	25
1.3.2.2.	Zeitnahe Mittelverwendung	25
1.3.2.2.1.	Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung	28
1.3.2.2.2.	Bildung von Rücklagen	28
1.3.2.2.3.	Verstoß gegen die zeitnahe Mittelverwendung	30
1.3.3.	Ausschließlichkeit	31
1.3.4.	Unmittelbarkeit	32
1.3.5.	Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	35
1.3.6.	Vermögensbindung	37
1.4.	Anerkennung der Gemeinnützigkeit	39
1.4.1.	Freistellungsbescheid	39
1.4.2.	Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (Feststellungsbescheid im Sinne des § 60a Abgabenordnung)	40
1.4.3.	Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Ihrem Finanzamt	41
1.5.	Sonstige steuerbegünstigte Zwecke	41

1.5.1.	Mildtätige Zwecke	42
1.5.2.	Kirchliche Zwecke	42
1.6.	Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland (§ 51 Absatz 2 Abgabenordnung)	42
1.7.	Ausschluss extremistischer Vereinigungen von der Steuerbegünstigung (§ 51 Absatz 3 Abgabenordnung)	43
2.	Körperschaftsteuer	46
2.1.	Allgemeines	46
2.2.	Die Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins	48
2.2.1.	Ideeller Tätigkeitsbereich	48
2.2.2.	Vermögensverwaltung	49
2.2.3.	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	51
2.2.4.	Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	54
2.2.4.1.	Besteuerungsgrenze	55
2.2.4.2.	Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	57
2.2.4.3.	Beispiele für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	60
2.2.4.4.	Gewinnermittlung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze	61
2.2.5.	Sonderregelungen für sportliche Veranstaltungen	66
2.2.5.1.	Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze	67
2.2.5.2.	Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze	69
2.2.5.3.	Wahlrecht nach § 67a Absatz 2 Abgabenordnung	71
2.2.6.	Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen	73
2.3.	Einkommens- und Steuerermittlung	74
2.3.1.	Allgemeines	74
2.3.2.	Beteiligung an Kapitalgesellschaften	76
3.	Gewerbsteuer	79

4.	Umsatzsteuer	82
4.1.	Der Verein als Unternehmer	82
4.2.	Steuerfreie Umsätze	85
4.3.	Steuersätze	86
4.4.	Vorsteuerabzug	87
4.5.	Kleinunternehmerregelung	89
4.6.	Steuer nach vereinnahmten Entgelten	90
4.7.	Aufzeichnungspflichten	90
4.8.	Voranmeldungen / Steuererklärungen	91
4.9.	Innere Gemeinschaftlicher Erwerb	92
4.10.	Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Verein (§ 13b Umsatzsteuergesetz)	94
5.	Kapitalertragsteuer	96
5.1.	Kapitalerträge eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbegünstigten Vereins	96
5.2.	Kapitalerträge eines nicht steuerbegünstigten Vereins	98
5.3.	Ausstellung von Bescheinigungen und Verwendung von Kopien	99
6.	Grundsteuer	100
7.	Grunderwerbsteuer	101
8.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	104
9.	Kraftfahrzeugsteuer	105
10.	Lotteriesteuer	106
11.	Lohnsteuer	108
11.1.	Der Verein als Arbeitgeber	108
11.2.	Wer ist Arbeitnehmer?	108
11.3.	Steuerfreie Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer (§ 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz)	111

11.4.	Steuerfreie Aufwandsentschädigung für andere nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz)	113
11.5.	Pflichten des Vereins als Arbeitgeber	114
11.6.	Steuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen	114
11.7.	Vereinfachung durch Pauschalierung der Lohnsteuer	115
11.7.1.	Kurzfristige Beschäftigung	115
11.7.2.	Geringfügige Beschäftigung	116
11.7.3.	Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers bei der Erhebung der Kirchensteuer	117
11.8.	Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer durch den Arbeitgeber	117
11.9.	Lohnsteuerliche Behandlung der Amateursportler	118
12.	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	120
12.1.	Steuerbegünstigte Zwecke	120
12.2.	Zuwendungsempfangsberechtigung	121
12.3.	Begriff der Spende	121
12.4.	Abzug von Mitgliedsbeiträgen	123
12.5.	Zuwendungshöchstbetrag	124
12.6.	Zuwendungsbestätigung	125
12.7.	Vertrauensschutz / Haftung	129
12.8.	Aufzeichnungspflichten	130
13.	Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler	132
14.	Steuerabzug für Bauleistungen	136
15.	Anlagenverzeichnis	140





OS

Contender 3000

AVI

D-XXPK

PK

21
23

21

20

19

18

17

BOX 2

1. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

1.1. Vereine und andere Rechtsformen

Neben rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen können zum Beispiel auch Stiftungen und Kapitalgesellschaften gemeinnützig sein.

1.1.1. Vereine (rechtsfähig und nicht rechtsfähig)

Bei einem Verein handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach Maßgabe ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nennt man **Idealvereine**.

Sie erlangen die **Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister** (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Verein muss einen Namen haben, der ihn deutlich von den anderen am Ort befindlichen eingetragenen Vereinen unterscheidet, ferner einen Sitz, einen Vorstand und eine Satzung, die Zweck, Namen und Sitz enthält.

Die Eintragung soll nach § 56 Bürgerliches Gesetzbuch nur erfolgen, wenn die **Zahl der Mitglieder mindestens sieben** beträgt. Der Anmeldung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht) sind die Satzung in Urschrift und Abschrift sowie eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen. Die Anmeldung zur Eintragung muss in öffentlich beglaubigter Form (Notar) durch den gesamten Vorstand erfolgen. Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unter-

zeichnet sein und die Angabe des Tags der Errichtung enthalten (vergleiche §§ 59, 77, 129 Bürgerliches Gesetzbuch, § 40 Beurkundungsgesetz). Zuständig ist nach § 55 Bürgerliches Gesetzbuch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein nach der Satzung seinen Sitz hat.

Dem Verein wird das Registergericht die Eintragung mitteilen und die Urschrift der Satzung mit der Bescheinigung der Eintragung versehen zurückgeben. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz **“eingetragener Verein“** (e. V.) (§ 65 Bürgerliches Gesetzbuch).

Das Registergericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen (§ 66 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Das **Vereinsregister ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden.**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (wirtschaftlicher Verein), erlangt die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch).

Neben den rechtsfähigen Vereinen können auch **nichtrechtsfähige Vereine** (§ 54 Bürgerliches Gesetzbuch) gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dem nichtrechtsfähigen Verein fehlt die Rechtsfähigkeit, weil er nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.

Weitere Hinweise zur zivilrechtlichen Vereinsgründung können Sie der Broschüre „Rechtsinformationen für Vereine“ (Stand: sechste Auflage, Mai 2017) entnehmen, die vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben wird. Diese Broschüre ist auch Bestandteil der Internet-Präsentation dieses Ministeriums (www.mj.sachsen-anhalt.de).

Für die Besteuerung ist es jedoch ohne Bedeutung, ob es sich um einen eingetragenen oder nicht eingetragenen Verein handelt. Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, kommt es im Wesentlichen auf den Vereinszweck und die Art der Betätigung des Vereins an.

1.1.2. Andere gemeinnützige Körperschaften

Neben den rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen können als gemeinnützige Körperschaften und Vermögensmasse auch **Stiftungen** und **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) auftreten.

Personengesellschaften des Handelsrechts (zum Beispiel offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts können dagegen die Steuerbegünstigungen wegen Gemeinnützigkeit nicht in Anspruch nehmen.

1.2. Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Mit der Gemeinnützigkeit sind Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden.

Wenn jemand Einnahmen erzielt, sollte er stets daran denken, dass diese der Besteuerung unterliegen können. Auch bei Vereinen können Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kapitalertragsteuer, Kraftfahrzeugsteuer sowie Lotteriesteuer anfallen.

Bund, Länder und Gemeinden wissen jedoch, wie wichtig die Vereine für das Gemeinschaftsleben sind. Der Gesetzgeber hat deshalb für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (auch Vereine) zahlreiche steuerliche Vergünstigungen geschaffen. Die meisten dieser Vergünstigungen setzen jedoch voraus, dass die Körperschaft gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Mit der Gemeinnützigkeit sind folgende **Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten** verbunden:

- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (siehe unter 2.2.3 und siehe unter 3);

- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (siehe unter 2.2.4);
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer (siehe unter 4.3);
- Befreiung von der Kapitalertragsteuer (siehe unter 5);
- Befreiung von der Grundsteuer (siehe unter 6);
- Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (siehe unter 8);
- Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise 26a Einkommensteuergesetz für Aufwandsentschädigungen bis 2.400 Euro beziehungsweise 720 Euro im Jahr bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich (siehe unter 11.3 und 11.4).

Darüber hinaus ist ein gemeinnütziger Verein unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen zum **Empfang von Spenden** berechtigt, die auf der Ebene des Zuwendenden steuerlich abziehbar sind.

Gemeinnützigen Vereinen werden häufig auch in **außersteuerlichen Bereichen Vergünstigungen** gewährt. So kann die Gemeinnützigkeit zum Beispiel vorausgesetzt werden

- für die Mitgliedschaft in ebenfalls gemeinnützigen Spitzen- oder Dachverbänden, zum Beispiel dem Deutschen Sportbund,
- für die Zuteilung öffentlicher Zuschüsse und
- für die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten.

1.3. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind in der Abgabenordnung geregelt.

Die weitreichenden Steuervergünstigungen und anderen Vorteile haben dazu geführt, dass sich die unterschiedlichsten Vereine um die Gemeinnützigkeit bemühen. Die Frage, ob ein Vereinszweck die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt, unterliegt jedoch nicht der subjektiven Beurteilung des für den Verein zuständigen Finanzbeamten, sondern die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung von Vereinen (und anderen Körperschaften) sind umfassend in den **§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung** geregelt (siehe unter 15, Anlage 1) und Gegenstand der weiteren Ausführungen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere auch Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, enthält der **Anwendungserlass zur Abgabenordnung**. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung ist eine Verwaltungsanweisung, die eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung und damit auch des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts durch die Finanzbehörden sicherstellen soll. An die dortigen Anweisungen sind alle Finanzämter im Bundesgebiet gebunden.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

1.3.1. Förderung der Allgemeinheit

Eine Körperschaft kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Allgemeinheit im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

Bei dem Tatbestandsmerkmal einer Förderung der „Allgemeinheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Gehalt wesentlich geprägt wird durch die objektive Wertordnung, wie sie insbesondere im Grundrechtskatalog der Artikel 1 bis 19 Grundgesetz zum Ausdruck kommt. Eine Tätigkeit, die mit diesen Wertvorstellungen nicht vereinbar ist, ist keine Förderung der Allgemeinheit.

Als Förderung der Allgemeinheit sind daher solche Bestrebungen nicht anzuerkennen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Ein Verein, der entgegen Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz die wesensmäßige Gleichheit aller Menschen in Abrede stellt, ist daher mangels Förderung der Allgemeinheit nicht als gemeinnützig einzustufen.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist dem Grunde nach nur dann anzunehmen, wenn der Förderzweck allen Personen offensteht. Eine Beschränkung ist lediglich aufgrund eines sachlich zwingenden Grundes oder im Wege einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht zulässig. Ein Ausschluss von dem Förderzweck ohne sachlich zwingenden Grund zum Beispiel nur wegen des Geschlechts, der Abstammung oder der religiösen Anschauungen ist hingegen nicht mit Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz vereinbar.

Unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Abgabenordnung sind als **Förderung der Allgemeinheit** anzuerkennen:

1. die Förderung von **Wissenschaft und Forschung**;
2. die Förderung der **Religion**;

3. die Förderung des **öffentlichen Gesundheitswesens** und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der **Jugend- und Altenhilfe**;
5. die Förderung von **Kunst und Kultur**;
6. die Förderung des **Denkmalschutzes** und der **Denkmalpflege**;
7. die Förderung der **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des **Umweltschutzes**, des **Küstenschutzes** und des **Hochwasserschutzes**;
9. die Förderung des **Wohlfahrtswesens**, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der **Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte**, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der **Rettung aus Lebensgefahr**;
12. die Förderung des **Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes** sowie der **Unfallverhütung**;
13. die Förderung **internationaler Gesinnung**, der Toleranz auf allen Gebieten der **Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**;

14. die Förderung des **Tierschutzes**;
15. die Förderung der **Entwicklungszusammenarbeit**;
16. die Förderung von **Verbraucherberatung** und **Verbraucherschutz**;
17. die Förderung der **Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene**;
18. die Förderung der **Gleichberechtigung** von Frauen und Männern;
19. die Förderung des **Schutzes von Ehe und Familie**;
20. die Förderung der **Kriminalprävention**;
21. die Förderung des **Sports** (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der **Heimatspflege** und **Heimatkunde**;
23. die Förderung der **Tierzucht**, der **Pflanzenzucht**, der **Kleingärtnerei**, des **traditionellen Brauchtums** einschließlich des Karnevals, der **Fastnacht** und des **Faschings**, der **Soldaten- und Reservistenbetreuung**, des **Amateurfunkens**, des **Modellflugs** und des **Hundesports**;
24. die **allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens** im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Aufzählung ist **grundsätzlich abschließend**.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht mindestens unter eine der vorstehenden Ziffern 1 bis 24 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck unter Umständen für gemeinnützig erklärt werden. Entsprechende formlose Anträge sind ausschließlich an das für den Verein bezie-

hungsweise die Körperschaft örtlich zuständige Finanzamt zu richten. Über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entscheidet in Sachsen-Anhalt in derartigen Fällen das Ministerium der Finanzen.

1.3.1.1. Hinweise zu einzelnen Förderzwecken

Die Förderung von **Kunst und Kultur** (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 Abgabenordnung) umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. **Kulturwerte** sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.

Freiwilligenagenturen können regelmäßig wegen der Förderung der Bildung (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung) als gemeinnützig behandelt werden, wenn das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt.

Ein wesentliches Element der Förderung des **Sports** (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung) ist die **körperliche Ertüchtigung**. **Motorsport** fällt ebenso unter den Begriff des Sports wie **Ballonfahren**. Dagegen sind Skat, Bridge, Gospiel, Gotcha, Paintball, IPSC-Schießen und Tipp-Kick kein Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Dies gilt grundsätzlich auch für **Amateurfunk, Modellflug und Hundesport**, die jedoch als eigenständige gemeinnützige Zwecke in § 52 Absatz 2 Nummer 23 der Abgabenordnung aufgeführt sind. **Schützenvereine** können auch dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung neben dem Schießsport (als Hauptzweck) auch das **Schützenbrauchtum** fördern. Die Durchführung von volksfestartigen Schützenfesten ist jedoch kein gemeinnütziger Zweck.

Die Förderung des **bezahlten Sports** ist kein gemeinnütziger Zweck, weil dadurch eigenwirtschaftliche Zwecke der bezahlten Sportler gefördert werden. Sie ist aber unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Sportvereins (siehe unter 2.2.5).

Unter „**bürgerschaftlichem Engagement**“ (§ 52 Absatz 2 Nummer 25 der Abgabenordnung) versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien und dergleichen) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt die Gemeinnützigkeit aber auch nicht aus.

Die Bereitschaft eines gemeinnützigen Vereins, an der kommunalpolitischen Willensbildung teilhaben und in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag mitwirken zu wollen, ist als Ausdruck der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im Gemeinwesen positiv zu bewerten. Der gemeinnützige Verein muss sich dabei allerdings im Rahmen des geltenden Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts bewegen. Denn das Gemeinnützigkeitsrecht sieht in der Teilhabe an der kommunalpolitischen Willensbildung keinen gemeinnützigen Zweck. Die **Teilnahme eines gemeinnützigen Vereins an einer Kommunalwahl** und gegebenenfalls die sich daran anschließende Wahrnehmung politischer Verantwortung in einem der vorgenannten Gremien können daher zur Folge haben, dass die Befreiungen des gemeinnützigen Vereins von der Körperschaft- und Gewerbesteuer un-

ter Umständen rückwirkend entfallen und Zuwendungen an den Verein nach dem Verlust der Gemeinnützigkeit nicht mehr zum Spendenabzug berechtigen. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, sind auf jeden Fall zwei Grundsätze zu beachten:

- Die Mitwirkung an der kommunalen politischen Willensbildung darf auf keinem Fall Satzungszweck des gemeinnützigen Vereins sein.
- Die finanziellen Mittel des gemeinnützigen Vereins dürfen nicht - auch nicht nur vorübergehend - für die Mitwirkung an der kommunalen politischen Willensbildung verwendet werden.

Es ist deshalb erforderlich, die satzungsmäßige Vereinstätigkeit und die Mitwirkung an der kommunalen politischen Willensbildung organisatorisch strikt voneinander zu trennen. Am einfachsten lässt sich diese Trennung durchführen, wenn von vornherein nicht der gemeinnützige Verein selbst an der Kommunalwahl teilnimmt, sondern sich dessen kommunalpolitisch aktive Mitglieder entweder als Einzelbewerber oder als Wählergruppe, und zwar ohne Verwendung des Vereinsnamens, zur Wahl stellen.

Vereine, deren Zweck die Förderung **esoterischer Heilslehren** ist, zum Beispiel Reiki-Vereine, können nicht wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützig anerkannt werden.

1.3.1.2. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke setzt voraus, dass der Verein mit seiner Tätigkeit die Allgemeinheit fördert. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der geförderter Personen fest abgeschlossen ist. Ein geschlossener Personenkreis kann sich zum Beispiel aus der Zugehörigkeit zu einer Familie oder zu einer Belegschaft eines Unternehmens ergeben. Der Mitgliederkreis darf auch nicht infolge örtlicher oder beruflicher Merkmale dauernd nur klein sein. Für die Frage, ob nur ein kleiner

exklusiver Mitgliederkreis gefördert wird, kommt es auch auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren an.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit anzunehmen, wenn

- die **Mitgliedsbeiträge** und **Mitgliedsumlagen** zusammen im Durchschnitt **1.023 Euro** je Mitglied und Jahr und
- die **Aufnahmegebühren** für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt **1.534 Euro** nicht übersteigen.

1.3.1.3. Investitionsumlage und -darlehen

Es ist für die Gemeinnützigkeit eines Vereins unschädlich, wenn dieser neben den oben angegebenen Mitgliedsbeiträgen, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren zusätzlich eine **Investitionsumlage** erhebt. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden. Sie darf höchstens **5.113 Euro** innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen.

An Stelle von Investitionsumlagen darf der Verein auch **Investitionsdarlehen** in gleicher Höhe und unter den gleichen Bedingungen verlangen.

Die Erhebung von Investitionsumlagen oder -darlehen kann auf neu eintretende Mitglieder beschränkt werden. **Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden.**

1.3.1.4. Sonderzahlungen

Wenn Bürger im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Verein als Spenden bezeichnete Zahlungen an den Verein leisten, kann es sich dabei unter Umständen um **Sonderzahlungen** handeln, zu deren Leistung die neu eintretenden Mitglieder verpflichtet sind. Derartige Zahlungen stellen keine Spenden im Sinne einer freiwilligen unentgeltlichen Zuwendung dar (siehe unter 12). Von einer

faktischen Verpflichtung ist regelmäßig auszugehen, wenn mehr als 75 Prozent der neu eingetretenen Mitglieder eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten. Dabei bleiben passive oder fördernde, jugendliche und auswärtige Mitglieder sowie Firmenmitgliedschaften außer Betracht. Sonderzahlungen sind in die Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr einzubeziehen.

Keine **Aufnahmegebühr** ist dagegen ein Darlehen, das die eintretenden Mitglieder dem Verein gewähren. Ein Zinsvorteil des Vereins (ersparter Darlehenszins unterhalb von 5,5 Prozent) ist wie ein Mitgliedsbeitrag zu behandeln.

1.3.2. Selbstlosigkeit

Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Steuerbegünstigung eines Vereins setzt voraus, dass er seine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke selbstlos im Sinne von **uneigennützig** verfolgt. Nach § 55 Abgabenordnung geschieht eine Förderung selbstlos, wenn dadurch **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden. Eine Körperschaft handelt selbstlos, wenn sie weder selbst noch zugunsten ihrer Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ist die Tätigkeit einer Körperschaft in erster Linie auf Mehrung ihres eigenen Vermögens gerichtet, so handelt sie nicht selbstlos.

Eine selbstlose Förderung steuerbegünstigter Zwecke setzt weiterhin die Beachtung folgender Grundsätze voraus:

- Grundsatz der satzungsmäßigen Mittelverwendung,
- Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung,
- Grundsatz der Vermögensbindung.

1.3.2.1. Satzungsmäßige Mittelverwendung

Vorbehaltlich der in den §§ 58 und 62 Abgabenordnung geregelten Ausnahmen darf der Verein seine **Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden**. Auch Gewinne aus Zweckbetrieben und aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie der Überschuss aus der Vermögensverwaltung dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel dürfen weder für die unmittelbare noch mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen sind kleine Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Der Verein darf seinen Mitgliedern aber **Ersatz des nachgewiesenen Aufwands** leisten. Auch die steuerliche Anerkennung von **Arbeitsverträgen** mit Mitgliedern (zum Beispiel als Trainer oder Bürokraft) ist möglich, wenn die Verträge klar vereinbart sind und die Vergütung nicht überhöht ist.

Ein Verein ist schließlich nur dann selbstlos tätig, wenn seine Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Während der Gründungs- oder Aufbauphase eines Vereins kann es ausnahmsweise gemeinnützigkeitsunschädlich sein, wenn der Verein seine Mittel überwiegend für Verwaltungsausgaben und Spendenwerbung einsetzt.

1.3.2.2. Zeitnahe Mittelverwendung

Die Selbstlosigkeit eines Vereins setzt weiter voraus, dass der Verein seine Mittel grundsätzlich **zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet**. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (zum Beispiel Bau eines Altenheims, Kauf von

Sportgeräten oder medizinischen Geräten). Werden diese Gegenstände später veräußert, unterliegt der erzielte Erlös allerdings wiederum der zeitnahen Mittelverwendungspflicht.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist noch anzunehmen, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- beziehungsweise Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Diese Frist kann nicht mit der Begründung verlängert werden, die Überlegungen zur Verwendung der Mittel seien noch nicht abgeschlossen.

Die nach der **Mittelverwendungsrechnung** am Ende des Kalender- beziehungsweise Wirtschaftsjahrs noch vorhandenen Mittel müssen einer zulässigen Rücklage im Sinne des § 62 Abgabenordnung zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, muss ihre zeitnahe Verwendung oder die Zuführung zu den Rücklagen durch eine Nebenrechnung nachgewiesen werden.

Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die Vergabe von Darlehen aus diesen Mitteln ist dann unschädlich, wenn damit selbst unmittelbar die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht werden. Die Darlehensvergabe muss sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass sie zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (zum Beispiel Zinslosigkeit oder Zinsverbilligung).

Beispiele:

Eine Körperschaft vergibt im Rahmen ihrer jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke

- Darlehen im Zusammenhang mit einer Schuldnerberatung zur Ablösung von Bankschulden,
- Stipendien für eine wissenschaftliche Ausbildung teilweise als Darlehen oder
- Darlehen an Nachwuchskünstler für die Anschaffung von Instrumenten.

Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln an andere Körperschaften ist unter den Voraussetzungen des § 58 Nummer 1 und 2 Abgabenordnung (siehe unter 1.3.4) zulässig, wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhaltenen Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der für eine zeitnahe Mittelverwendung vorgeschriebenen Frist verwendet.

Darlehen, die zur unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke vergeben werden, sind im Rechnungswesen entsprechend kenntlich zu machen. Es muss sichergestellt und für die Finanzämter nachprüfbar sein, dass die Rückflüsse (Tilgung, Zinsen) wieder zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Bei der **Vergabe von Darlehen aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln** müssen sich die Zinsen in dem auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmen halten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verzicht auf die üblichen Zinsen eine nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung der Körperschaft zulässige Zuwendung (zum Beispiel Darlehen an eine ebenfalls steuerbegünstigte Mitgliedsorganisation oder eine hilfsbedürftige Person) darstellt.

1.3.2.2.1. Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung

Ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit kann der Verein bestimmte Zuwendungen (Spenden) seinem Vermögen zuführen. Diese sind in § 62 Absatz 3 Abgabenordnung siehe unter 15, Anlage 1) im Einzelnen aufgeführt. Mittel, die danach nicht der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegen, gehören zum so genannte **zulässigen Vermögen** des Vereins. Wie alle Vermögen-serträge sind allerdings auch Erträge aus diesem Vermögen (zum Beispiel Zinsen, Miete oder Ähnlichem) grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Das gilt jedoch nicht für Erträge aus der bloßen Umschichtung von Vermögen.

Beispiel:

Ein steuerbegünstigter Verein veräußert ein Grundstück, das er im Wege der Schenkung erworben hatte.

Das Grundstück gehört grundsätzlich zum nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen des Vereins. Durch die Veräußerung wird nur Vermögen umgeschichtet. Der Veräußerungserlös unterliegt daher ebenfalls nicht der zeitnahen Verwendungspflicht.

1.3.2.2.2. Bildung von Rücklagen

Vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gibt es weitere Ausnahmen, die in § 62 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Abgabenordnung geregelt sind.

Nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung ist die Bildung folgender zweckgebundener Rücklagen zulässig:

- Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks (zum Beispiel für die Errichtung einer Sportanlage durch einen Sportverein);

- Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (zum Beispiel Löhne, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für einen angemessenen Zeitraum (so genannte **Betriebsmittelrücklage**).

Die Bildung dieser Rücklagen ist nur zulässig, wenn die Mittel für bestimmte steuerbegünstigte Satzungszwecke verwirklichende Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits **konkrete Zeitvorstellungen** bestehen. Kann der Zeitraum bis zur Verwendung der Mittel noch nicht konkret angegeben werden, ist eine Rücklagenbildung nur dann zulässig, wenn das zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens notwendig ist, die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Eine Wiederbeschaffungsrücklage für Fahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter, für deren beabsichtigte Anschaffung die laufenden Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, ist nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Abgabenordnung zulässig. Dabei liegt eine Wiederbeschaffungsabsicht nur vor, wenn tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Im Regelfall ist als Nachweis für die Wiederbeschaffungsabsicht ausreichend, dass der Verein die Rücklage gebildet hat. Die Höhe der Zuführung zur Rücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.

Nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Abgabenordnung darf ein Verein höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer **freien Rücklage** zuführen.

Darüber hinaus können **bis zu 10 Prozent** der sonstigen grundsätzlich zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden. Der Überschuss aus der Vermögensverwaltung ist bei der Berechnung der 10 Prozent-Grenze nicht nochmals zu berücksichtigen.

Sind diese Höchstbeträge für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann der Verein die unterbliebenen Zuführungen zur freien Rücklage in den folgenden zwei Jahren nachholen.

Solange der steuerbegünstigte Verein besteht, braucht die freie Rücklage nicht aufgelöst zu werden. Die in diese Rücklage eingestellten Mittel können auch dem (zulässigen) Vermögen zugeführt werden.

§ 62 Absatz 1 Nummer 4 Abgabenordnung ermöglicht es, dass ein steuerbegünstigter Verein Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln darf. Diese Beträge sind aber auf die nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Abgabenordnung in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen.

Außer diesen gesetzlich zugelassenen **Rücklagen** dürfen Rücklagen nur dann gebildet werden, wenn dies

- **im Bereich der Vermögensverwaltung** zur Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsaufwendungen (zum Beispiel Reparaturen an einem vermieteten Haus) **oder**
- **im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint. Eine fast vollständige Zuführung des in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Gewinns zu einer Rücklage dieses Geschäftsbetriebs ist nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Vereins, wenn er nachweist, dass die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung seiner Existenz geboten war.

Die Bildung, Erhöhung und Auflösung der vorgenannten Rücklagen ist dem Finanzamt im Einzelnen zu erläutern.

1.3.2.2.3. Verstoß gegen die zeitnahe Mittelverwendung

Sollte der Verein gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen, kann ihm das Finanzamt nach § 63 Absatz 4

Abgabenordnung eine **Frist für die Verwendung der Mittel** setzen. Falls der Verein innerhalb der Frist die betreffenden Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke einsetzt, führt dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Der Verein wird dann mit seinen Einkünften beziehungsweise seinem Vermögen nach Maßgabe der jeweiligen Einzelsteuergesetze steuerpflichtig. Der Verein kann dann einem Spender auch nicht mehr die steuerliche Abzugsfähigkeit seiner Zuwendungen vermitteln.

1.3.3. Ausschließlichkeit

Steuerbegünstigt ist ein Verein nur, wenn er **ausschließlich die in seiner Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt** (§ 56 Abgabenordnung). Werden mehrere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, müssen sie sämtlich in der Satzung fEinkommensteuergesetzelegt sein. Bei nachträglicher Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke muss die Satzung angepasst werden.

Die neben der ideellen Tätigkeit ausgeübte Vermögensverwaltung (zum Beispiel Verpachtung eines Vereinslokals) und die Unterhaltung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (zum Beispiel Betrieb einer Vereinsgaststätte in eigener Regie) gefährden die Steuerbegünstigung des Vereins nicht, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie zum Beispiel der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen.

Ist die Vermögensverwaltung beziehungsweise der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dagegen nicht dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins untergeordnet, sondern ein davon losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck der Betätigung des Vereins, so scheidet die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an dem Gebot der Ausschließlichkeit des § 56 Abgabenordnung. Dies gilt auch, wenn die Vermögensverwaltung oder der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in der Gesamtschau zum Selbstzweck des Vereins

wird und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins tritt. Eine Aufteilung der Betätigung des Vereins in einen nicht begünstigten und einen begünstigten Teil kann nicht erfolgen; vielmehr ist dann die Körperschaft insgesamt als steuerpflichtig zu behandeln.

1.3.4. Unmittelbarkeit

Die Steuerbegünstigung eines Vereins setzt weiterhin voraus, dass er die in seiner Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgt. Nach § 57 Abgabenordnung verfolgt ein Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke **unmittelbar, wenn er selbst diese Zwecke verwirklicht**. Der Einsatz von Hilfspersonen ist zulässig, wenn das Wirken der Hilfspersonen rechtlich und wirtschaftlich wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist, also die Hilfsperson nach den Weisungen der Körperschaft einen konkreten Auftrag ausführt. In diesem Fall hat der Verein durch die Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachzuweisen, dass er den Inhalt und den Umfang der Tätigkeiten der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann.

Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Vereine zusammengefasst sind (Spitzenverbände, Dachorganisationen), wird einem Verein, der unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

Darüber hinaus lässt das Gesetz weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit zu. So stehen folgende Tätigkeiten der Steuerbegünstigung eines Vereins nicht entgegen, auch wenn durch sie steuerbegünstigte Zwecke nur mittelbar gefördert werden:

- das **Beschaffen von Mitteln** für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn dieser Zweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt worden ist (§ 58 Nummer 1 Abgabenordnung).

Diese Ausnahme führt dazu, dass auch so genannte **Fördervereine** oder **Spendensammelvereine** steuerbegünstigt sein können. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist, also alle formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt.

Erfolgt die Mittelbeschaffung für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, reicht es aus, wenn diese die Mittel tatsächlich für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwendet. Dementsprechend können Fördervereine selbst dann steuerbegünstigt sein, wenn sie einen nicht steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts fördern, wenn dieser Betrieb steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (wie zum Beispiel ein städtisches Theater oder einen kommunalen Kindergarten);

- die **teilweise Weitergabe von Mitteln** (höchstens zur Hälfte) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. (§ 58 Nummer 2 Abgabenordnung; zum Beispiel ein Golfclub spendet einem steuerbegünstigten Tierschutzverein 250 Euro für dessen Satzungszwecke);

Dieser Nebenzweck muss im Gegensatz zur vorstehenden Ausnahme nicht ausdrücklich in der Satzung enthalten sein;

- die Weitergabe von Mitteln an einen anderen steuerbegünstigten Verein oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung (§ 58 Nummer 3 Abgabenordnung). Die Mittelweiterleitung umfasst den Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (einschließlich des Zweckbetriebs) sowie den Überschuss aus der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus können noch 15 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (zum Beispiel

Spenden) weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Weiterleitung im Sinne des § 58 Nummer 3 Abgabenordnung ist unter Anderem, dass die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke des Empfängervereins, mit den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Gebervereins übereinstimmen. Die nach § 58 Nummer 3 Abgabenordnung weitergeleiteten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben in diesem Sinne verwendet werden.

Beispiel:

Der Fußballverein A, der die „Förderung des Sports“ (gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung) verfolgt, leitet seinen Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Höhe von 500 Euro an den neugegründeten Verein B zur Vermögensausstattung weiter. Der Verein B verfolgt nach seiner Satzung die steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ (gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 4 Abgabenordnung) sowie die „Förderung des Sports“ (gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung).

Die Weiterleitung der Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von A an B ist nach § 58 Nummer 3 Abgabenordnung zulässig. Der Verein B darf jedoch die weitergeleiteten Mittel in Höhe von 500 Euro sowie aus diesem Betrag resultierende Erträge nur für die „Förderung des Sports“ verwenden. Eine Verwendung für den Satzungszweck „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ wäre schädlich.

- das Zur-Verfügung-Stellen von Arbeitskräften an Dritte für deren steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nummer 4 Abgabenordnung; auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung);

- die Überlassung von eigenen Räumen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nummer 5 Abgabenordnung; auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung; zum Beispiel ein Handballverein gestattet einem steuerbegünstigten Tanzsportclub die Mitbenutzung der eigenen Sporthalle).

1.3.5. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Die Vereinszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen gegeben sind.

Eine **ordnungsgemäße Satzung** ist eine der bedeutendsten Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung eines Vereins. Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung die aus Gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht erforderlichen Satzungsbestimmungen in Mustersatzungen zusammengefasst. Eine **Mustersatzung für einen steuerbegünstigten Verein** ist als Anlage abgedruckt (siehe unter 15, Anlage 2). Lediglich in folgenden Fällen ist ein Abweichen vom Wortlaut der Mustersatzung möglich:

- Bei so genannte Fördervereinen oder Spendensammelvereinen (§ 58 Nummer 1 Abgabenordnung) kann entgegen § 1 der Mustersatzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden.
- Insbesondere bei Stiftungen ist der in § 3 der Mustersatzung verwendete Begriff „Mitglieder“ durch eine andere geeignete Formulierung zu ersetzen (vergleiche § 55 Absatz 3 Abgabenordnung).
- § 5 der Mustersatzung kann in Satzungen von Vereinen ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden.

Es ist nicht erforderlich, denselben Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen aus der Mustersatzung in die Vereinsatzung zu übernehmen.

Die **begünstigten Zwecke** müssen gemäß § 59 Abgabenordnung **in der Satzung festgelegt** sein. Nach § 60 Abgabenordnung müssen die Vereinszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass **aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen gegeben sind**. Es genügt keinesfalls, wenn die Satzung lediglich ausführt, der Verein verfolge steuerbegünstigte Zwecke. Vielmehr müssen diese Zwecke so genau beschrieben sein, dass eindeutig erkennbar ist, ob sie eine Steuerbegünstigung des Vereins rechtfertigen.

Die Satzung muss auch Angaben darüber enthalten, wie diese Satzungszwecke im Einzelnen verwirklicht werden sollen. Die bloße Bezugnahme in einer Satzung auf andere Regelungen oder Satzungen Dritter genügt nicht den Anforderungen. Weiter muss die Satzung Angaben zur Selbstlosigkeit, Vermögensbindung bei Auflösung der Körperschaft sowie zu der ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke enthalten.

Vergleichen Sie bitte wegen der Einzelheiten die unter → 15, Anlage 2 abgedruckte Mustersatzung. An dieser Stelle wird auch noch einmal empfohlen, Ihren Satzungsentwurf mit dem zuständigen Finanzamt vor der Beschlussfassung abzustimmen.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen.

Die **tatsächliche Geschäftsführung** muss den Satzungsbestimmungen entsprechen. Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbescheinigungen im Rahmen der Zuwendungsempfangsberechtigung (siehe unter 12).

Entspricht die tatsächliche Geschäftsführung nicht dem Satzungszweck, entfällt in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung. In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass einem Verein die Steuerbegünstigungen nur dann gewährt werden können, wenn er im gesamten zu beurteilenden Veranlagungszeitraum alle Voraussetzungen dafür erfüllt (§ 60 Absatz 2 Abgabenordnung).

Nach § 63 Absatz 3 Abgabenordnung hat der Verein über die tatsächliche Geschäftsführung den Nachweis durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben wiedergeben. Einnahmen und Ausgaben sind für jeden Tätigkeitsbereich (siehe unter 2.2) getrennt festzuhalten. Eine bestimmte Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben.

Darüber hinaus hat der Verein den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernissen entspricht, durch Vorlage eines **Tätigkeitsberichts** und einer **Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen** (siehe unter 1.3.2.2.2) zu führen.

Zu Aufzeichnungspflichten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe siehe unter 2.2.4.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten frühzeitig an Ihr Finanzamt.

1.3.6. Vermögensbindung

Das während der Gemeinnützigkeit angesammelte Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Selbstlosigkeit eines Vereins verlangt unter anderem, dass sein Vermögen bei Vereinsauflösung oder beim Wegfall des bis-

herigen Vereinszwecks (wenn dieser nicht durch einen anderen steuerbegünstigten Zweck ersetzt wird) nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (so genannte **Grundsatz der Vermögensbindung**). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Die Satzung des Vereins siehe unter 15, Anlage 2, § 5 der **Mustersatzung**) muss grundsätzlich festlegen, für welchen begünstigten Zweck das Vermögen verwendet werden soll, so dass das Finanzamt aufgrund der Satzung die Vermögensbindung prüfen kann.

Der Verein gilt von Anfang an als steuerlich nicht begünstigt, wenn die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert wird, dass sie den Anforderungen nicht mehr entspricht (§ 61 Abgabenordnung). In diesem Fall können auch Steuerbescheide noch erlassen oder geändert werden, die Steuern betreffen, die innerhalb von zehn Jahren vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregelung entstanden sind (so genannte Nachversteuerung, § 61 Absatz 3 Abgabenordnung). Zu dieser Nachversteuerung kann es nicht nur bei gemeinnützigkeitsschädlichen Änderungensatzungsrechtlicher Bestimmungen über die Vermögensbindung kommen, sondern auch dann, wenn die tatsächliche Geschäftsführung gegen die Vermögensbindungsregelung verstößt.

1.4. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt überprüft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) in der Regel alle drei Jahre anhand einer vom Verein einzureichenden Steuererklärung.

1.4.1. Freistellungsbescheid

Das örtlich zuständige Finanzamt entscheidet über die Steuerbegünstigung grundsätzlich im Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren. Die bei der Körperschaftsteuer getroffene Entscheidung wird in der Regel für Steuervergünstigungen bei allen anderen Steuerarten übernommen. Über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz ist stets für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zu entscheiden. Ein Verein kann nur dann nach dieser Vorschrift von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn er in dem ganzen zu beurteilenden Veranlagungszeitraum alle Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Die spätere Erfüllung einer dieser Voraussetzungen kann nicht auf frühere, abgelaufene Veranlagungszeiträume zurückwirken.

Das Finanzamt erlässt, wenn es einen Verein als steuerbegünstigt ansieht, einen Körperschaftsteuerbescheid, mit dem es die Steuerbefreiung des Vereins feststellt (so genannte **Freistellungsbescheid**). Erlässt das Finanzamt einen Körperschaftsteuerbescheid, mit dem es Steuern für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (siehe unter 2.2.4) festsetzt, wird in der Regel in einer besonderen **Anlage zu diesem Bescheid** (Einkommensteuergesetz) festgestellt, dass der Verein im Übrigen wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Durch die Vorlage des Freistellungsbescheids beziehungsweise der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid kann der Verein im

Bedarfsfall gegenüber Dritten (zum Beispiel der Gemeinde oder Spendern zur Erlangung von Zuwendungen) seine Steuerbegünstigung nachweisen. Vereine, bei denen nicht jährlich Steuern festzusetzen sind, werden üblicherweise nur im Abstand von drei Jahren steuerlich überprüft. Dementsprechend können sie auch nur alle drei Jahre einen Freistellungsbescheid erhalten. Dieser gilt dann als Nachweis der Steuerbegünstigung für den folgenden Drei-Jahres-Zeitraum.

1.4.2. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (Feststellungsbescheid im Sinne des § 60a Abgabenordnung)

Da die Anerkennung der Gemeinnützigkeit jedoch u. a. voraussetzt, dass die selbstlose Förderung der Allgemeinheit nach der Satzung **und der tatsächlichen Geschäftsführung** erfolgt, setzt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus, dass bereits ein Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung erbracht werden kann.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, für die Zugehörigkeit zu Dachverbänden oder für die Gewährung von Zuschüssen kann es jedoch erforderlich sein, dass dem Verein bereits frühzeitig bescheinigt wird, dass **nach der Satzung** gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Das Finanzamt erteilt dann gegenüber dem Verein einen Steuerbescheid im Sinne des § 60a Abgabenordnung, mit dem die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung bestätigt wird. Der Erlass des Steuerbescheides im Sinne des § 60a Abgabenordnung erfolgt entweder auf Antrag des Vereins oder von Amts wegen, wenn bisher noch keine Feststellung zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 60a Abgabenordnung erfolgt ist.

Den Feststellungsbescheid im Sinne des § 60a Abgabenordnung kann ein neugegründeter Verein erhalten, der noch nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt wurde. Dabei kann der Erlass des

Bescheides auch vor einer Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgen, sofern bereits ein wirksamer Organbeschluss, beispielsweise über die Satzung, des Vereins vorliegt.

Der Feststellungsbescheid ist aber auch dem schon längere Zeit existierenden Verein zu erteilen, dem die Steuerbegünstigung im Veranlagungsverfahren versagt wurde, wenn er zum Beispiel die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im gesamten Veranlagungszeitraum, der dem der Nichtgewährung folgt, voraussichtlich erfüllen wird.

1.4.3. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Ihrem Finanzamt

Da das Gemeinnützigkeitsrecht teilweise recht kompliziert ist, sollten Sie schon im Gründungsstadium eines gemeinnützigen Vereins **Kontakt mit Ihrem Finanzamt** aufnehmen und insbesondere den Satzungsentwurf von dem/r zuständigen Bearbeiter/in prüfen lassen. Sie können so steuerliche Nachteile und aufwändige spätere Satzungsänderungen vermeiden. Eine **Mustersatzung** für einen gemeinnützigen Verein befindet sich zur Hilfestellung im Anhang siehe unter 15, Anlage 2).

Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet. Die Anschriften und Telefonnummern der Finanzämter des Landes Sachsen-Anhalt entnehmen Sie bitte der Anlage siehe unter 15, Anlage 7).

1.5. Sonstige steuerbegünstigte Zwecke

Neben der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung ist auch die Förderung **mildtätiger Zwecke** (§ 53 Abgabenordnung) und die Förderung **kirchlicher Zwecke** (§ 54 Abgabenordnung) unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt.

1.5.1. Mildtätige Zwecke

Ein Verein kann auch dann steuerbegünstigt sein, wenn er mildtätige Zwecke verfolgt. Das ist der Fall, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind oder deren Bezüge bestimmte Mindestgrenzen nicht übersteigen und die auch kein verwertbares Vermögen haben (§ 53 Abgabenordnung). Hierbei ist eine Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich. Der Verein kann auch einen eng begrenzten Personenkreis unterstützen. Es wird nicht gefordert, dass die Unterstützung völlig unentgeltlich erfolgt.

1.5.2. Kirchliche Zwecke

Ein Verein kann schließlich auch steuerbegünstigt sein, wenn er kirchliche Zwecke verfolgt. Das ist der Fall, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts selbstlos zu fördern (§ 54 Abgabenordnung).

1.6. Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland (§ 51 Absatz 2 Abgabenordnung)

Verwirklicht die Körperschaft ihre förderungswürdigen Zwecke außerhalb von Deutschland, setzt die Steuerbegünstigung - neben den sonstigen Voraussetzungen der §§ 51 und folgenden der Abgabenordnung - zusätzlich den so genannte **Inlandsbezug** voraus.

Dieser liegt zum einen vor, wenn natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen kommt es dabei nicht an.

Werden durch die Tätigkeit im Ausland keine im Inland lebenden Personen gefördert, ist ein Inlandsbezug gegeben, wenn die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der

steuerbegünstigten Zwecke auch zur Verbesserung des Ansehens Deutschlands im Ausland beitragen kann. Bei im Inland ansässigen Körperschaften ist der mögliche Beitrag zum Ansehen Deutschlands im Ausland ohne besonderen Nachweis bereits dadurch erfüllt, dass sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Ausland beteiligen (Indizwirkung).

Ausländische Körperschaften können den Inlandsbezug ebenfalls erfüllen, beispielsweise indem sie ihre steuerbegünstigten Zwecke zum Teil auch in Deutschland verwirklichen oder - soweit sie nur im Ausland tätig sind - auch im Inland lebende natürliche Personen fördern, selbst wenn die Personen sich zu diesem Zweck im Ausland aufhalten.

Der nach § 51 Absatz 2 Abgabenordnung bei Auslandsaktivitäten zusätzlich geforderte Inlandsbezug wirkt sich nicht auf die Auslegung der weiteren für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendigen Voraussetzungen aus. Deren Vorliegen ist weiterhin unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit im In- oder Ausland ausgeübt wird, zu prüfen. Der Inlandsbezug hat insbesondere keine Auswirkung auf Inhalt und Umfang der in den §§ 52 und 53 Abgabenordnung beschriebenen förderungswürdigen Zwecke. Kirchliche Zwecke können daher weiterhin nur zugunsten inländischer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, verfolgt werden; andererseits kann die Förderung der Religion nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 Abgabenordnung wie bisher auch im Ausland erfolgen.

1.7. Ausschluss extremistischer Vereinigungen von der Steuerbegünstigung (§ 51 Absatz 3 Abgabenordnung)

In § 51 Absatz 3 Abgabenordnung wird gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen nach

§ 4 Bundesverfassungsschutzgesetz verfolgt und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

§ 4 Bundesverfassungsschutzgesetz ist im Zusammenhang mit § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz zu lesen, der die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes festlegt.

Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 Satz 1 Abgabenordnung **nicht** erfüllt sind.

Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

Die klarstellende Regelung in § 51 Absatz 3 Abgabenordnung ist in allen offenen Fällen zu beachten.



2. Körperschaftsteuer

Soweit sich Vereine wirtschaftlich betätigen, sind die Einkünfte u. a. aus Wettbewerbsgründen nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

2.1. Allgemeines

Nach § 1 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz sind rechtsfähige Vereine (nach Nummer 4) und nicht rechtsfähige Vereine (nach Nummer 5) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz sind jedoch Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung), von der Körperschaftsteuer befreit.

Soweit sich steuerbegünstigte Vereine wirtschaftlich betätigen, stehen sie in der Regel im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung müssen daher die steuerlichen Vergünstigungen für wirtschaftliche Betätigungen eingeschränkt werden. Steuerbegünstigte Vereine unterliegen daher mit den Einkünften aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz). Doch auch bei den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erfolgt eine Besteuerung nur dann, wenn

- die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer** aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die Besteuerungsgrenze von **35.000 Euro** nach § 64 Absatz 3 Abgabenordnung übersteigen siehe unter 2.2.4.1) und

- das **steuerpflichtige Einkommen** den nach § 24 Körperschaftsteuergesetz zu gewährenden **Freibetrag von 5.000 Euro** übersteigt. Nur das darüber hinausgehende Einkommen wird mit Körperschaftsteuer belastet.

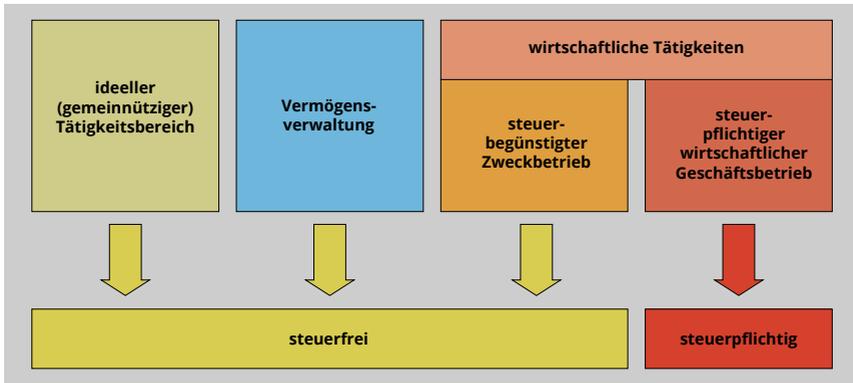
Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 35.000 Euro im Jahr übersteigen, ist zusätzlich zur Steuererklärung eine Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (amtlicher Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung - **Anlage EÜR**“) durch Datenfernübertragung (elektronisch) an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Absatz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung; s. unter 2.2.4.4).

Das zu versteuernde Einkommen, das sich u. a. nach Abzug eventueller Zuwendungen (Spenden) an Dritte, nach Verlustabzug und nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 5.000 Euro ergibt, unterliegt auch bei Vereinen nach § 23 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz einem **Körperschaftsteuersatz** von 15 Prozent.

Auf die Körperschaftsteuer wird zusätzlich ein **Solidaritätszuschlag** als Ergänzungsabgabe erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent und bemisst sich nach der um die anzurechnende beziehungsweise zu vergütende Körperschaftsteuer verringerten fEinkommensteuergesetzesetzten Körperschaftsteuer.

2.2. Die Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

Bei einem steuerbegünstigten Verein können die folgenden Tätigkeitsbereiche unterschieden werden:



Ob der Verein mit seiner Tätigkeit der **Körperschaft- und Gewerbesteuer** unterliegt, hängt davon ab, welchem dieser Bereiche die Tätigkeit zuzuordnen ist. Zu der praktisch ebenfalls bedeutsamen Frage, welche Vereinstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, s. unter 4.

2.2.1. Ideeller Tätigkeitsbereich

Im ideellen Bereich verfolgt der Verein seine satzungsmäßig festgelegten Zwecke zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (zum Beispiel Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports oder der Kunst und Kultur). Auch mildtätige und kirchliche Zwecke können Satzungszweck steuerbegünstigter Vereine sein. Die Tätigkeit im ideellen Bereich wird in der Regel finanziert durch

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge),
- Aufnahmegebühren und
- staatliche Zuschüsse.

Der Verein unterliegt mit diesen Einnahmen im ideellen Bereich nicht der Besteuerung.

2.2.2. Vermögensverwaltung

Der Verein beschränkt sich in diesem Bereich darauf, durch die Verwaltung seines Vermögens Einnahmen zu erzielen. Die Erträge aus der **Vermögensverwaltung** des steuerbegünstigten Vereins unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann im Einzelfall schwierig sein. Die Bedeutung der Abgrenzung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer zeigen folgende **Beispielsfälle**:

- Wird eine Vereinsgaststätte an einen Gastwirt verpachtet, erzielt der Verein hieraus in der Regel steuerfreie Pachteinahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung. Betreibt der Verein seine Gaststätte selbst, also durch Angestellte oder Vereinsmitglieder, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auch wenn sich das Angebot nur an die Mitglieder richtet.
- Ebenso werden steuerfreie Mieteinnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt, wenn der Verein seine Räume über längere Zeit an Dritte vermietet. Die Vermietung von Vereinsräumen wird dagegen zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn Räume oder Einrichtungen des Vereins laufend kurzfristig an wechselnde Mieter vermietet werden oder neben der reinen Überlassung der Räume zusätzliche Nebenleistungen erbracht werden.
- Überlässt ein Verein entgeltlich Werbeflächen in vereinseigenen Sportstätten zu Werbezwecken an Unternehmen, unterhält er damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wenn er demgegenüber die Anlagen insgesamt einem Werbeunternehmen entgeltlich überlässt, das seinerseits diese

Werbeflächen auf eigenes Risiko vermietet, so handelt es sich hierbei um eine steuerfreie Vermögensverwaltung.

- Die entgeltliche Nutzung von Werbeflächen auf Sportkleidung (zum Beispiel Trikotwerbung) ist immer als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nicht vor, wenn ein örtliches Unternehmen die Mannschaften nicht bezahlter Sportler eines Vereins mit Ausrüstungsgegenständen (Trikots, Schuhe) beschenkt, auf denen nur der Hersteller erkennbar ist. Sind die unentgeltlich überlassenen Gegenstände jedoch mit Aufschriften versehen, die für den Geber werben, liegen in Höhe des Sachwerts der Gegenstände steuerpflichtige Werbeeinnahmen vor.

Vereine können ihre steuerbegünstigten Zwecke häufig nur dann verfolgen, wenn die dabei anfallenden Kosten zumindest teilweise durch **Sponsoren** getragen werden. Das **Sponsoring** zeichnet sich dadurch aus, dass sich der Zahlungsempfänger vertraglich zur Werbung für den Sponsor verpflichtet. Steuerbegünstigte Vereine betätigen sich mit der entgeltlichen Werbung für Sponsoren grundsätzlich wirtschaftlich und unterliegen daher insoweit der Besteuerung. Der Verein überschreitet jedoch den Rahmen der steuerfreien Vermögensverwaltung nicht, wenn er dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens in der Weise gestattet, dass dieser selbst zu Werbezwecken auf seine Leistungen an den Verein hinweist. Der Verein ist dagegen nicht mehr im Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung tätig, wenn er selbst zum Beispiel auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist. Wird auf den Sponsor unter Verwendung seines Namens, Emblems oder Logos hingewiesen, ohne dass dieser Hinweis besonders hervorgehoben wird, begründet das Sponsoring keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Beteiligung einer steuerbegünstigten Körperschaft an einer Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich Vermögensverwaltung. Sie stellt jedoch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn mit ihr tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausgeübt wird oder ein Fall der Betriebsaufspaltung vorliegt. Besteht die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die selbst ausschließlich der Vermögensverwaltung dient, so liegt auch bei Einflussnahme auf die Geschäftsführung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch bei Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft. Die Grundsätze der Betriebsaufspaltung sind nicht anzuwenden, wenn sowohl das Betriebs- als auch das Besitzunternehmen steuerbegünstigt sind.

Im Übrigen gilt auch hier der **Tipp**: Aufkommende Zweifelsfragen unbedingt frühzeitig mit Ihrem Finanzamt klären siehe unter 1.4.3).

2.2.3. Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb muss unmittelbar satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwirklichen.

Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins, die über die bloße Verwaltung des Vermögens hinausgeht, führt nicht zur partiellen Steuerpflicht, wenn es sich um einen **Zweckbetrieb** handelt. Denkbar ist auch, dass ein Verein zur Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke nur einen Zweckbetrieb unterhält und daneben keine andere Tätigkeit ausübt. Nach § 65 Abgabenordnung liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Der Zweckbetrieb **muss unmittelbar satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwirklichen**. Es genügt nicht, wenn er dem Verein nur mittelbar durch Abführung seiner Erträge dient.

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 65 Abgabenordnung gehören unter Umständen zu den begünstigten Zweckbetrieben:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung);
- Krankenhäuser (§ 67 Abgabenordnung);
- sportliche Veranstaltungen (§ 67a Abgabenordnung);
- Alten- und Pflegeheime, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen (§ 68 Nummer 1 Abgabenordnung);
- Werkstätten für Behinderte (§ 68 Nummer 3 Abgabenordnung);
- Einrichtungen der Blindenfürsorge (§ 68 Nummer 4 Abgabenordnung);
- genehmigte Lotterien und Ausspielungen (§ 68 Nummer 6 Abgabenordnung);
- kulturelle Einrichtungen (wie zum Beispiel Museen, Theater) und kulturelle Veranstaltungen (wie zum Beispiel Konzerte und Kunstausstellungen) - § 68 Nummer 7 Abgabenordnung -;
- Volkshochschulen (§ 68 Nummer 8 Abgabenordnung) sowie
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert (§ 68 Nummer 9 Abgabenordnung).

Eine steuerbegünstigte sportliche oder kulturelle Veranstaltung im Sinne des §§ 67a und 68 Nummer 7 Abgabenordnung kann auch dann vorliegen, wenn ein Sport- oder Kulturverein **in Erfüllung seiner Satzungszwecke** im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft eine sportliche Darbietung erbringt. Die Veranstaltung, bei der die sportliche oder kulturelle Darbietung präsentiert wird, braucht selbst keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein (zum Beispiel Darbietung eines Tanzsportclubs beim Juristenball).

Sportliche Veranstaltungen eines Vereins sind jedoch nur dann ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen den Betrag von **45.000 Euro** im Jahr nicht übersteigen. Übersteigen die Einnahmen dagegen diese **Zweckbetriebsgrenze**, so sind die sportlichen Veranstaltungen stets ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Zur Möglichkeit des Verzichts auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze siehe unter 2.2.5.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Verkauf von Speisen und Getränken **anlässlich** sportlicher oder kultureller Veranstaltungen stets ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. Dagegen können Mahlzeitendienste (§ 68 Nummer 1 Buchstabe a Abgabenordnung) oder der Verkauf von Speisen und Getränken an Schüler durch gemeinnützige Förder- oder Mensavereine bei diesen einen steuerbefreiten Zweckbetrieb begründen.

2.2.4. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Ein Verein unterhält einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er eine nachhaltige, auf die Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit entfaltet, die weder Vermögensverwaltung darstellt noch die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt.

Der steuerbegünstigte Verein unterliegt nur mit seinen Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ein Verein unterhält einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er eine **nachhaltige, auf die Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit** entfaltet, die weder Vermögensverwaltung (siehe unter 2.2.2) darstellt noch die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs (siehe unter 2.2.3) erfüllt. Der Verein muss nicht die Absicht haben, mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten Gewinn zu erzielen.

Nachhaltig ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht nur einmal oder gelegentlich ausgeübt wird, sondern auf Wiederholung angelegt ist und sich dann auch tatsächlich wiederholt. Es reicht aus, wenn der allgemeine Wille besteht, gleichartige oder ähnliche Handlungen bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen. Wenn unter Ausnutzung derselben Gelegenheit tatsächlich mehrere aufeinanderfolgende gleichartige Handlungen erfolgen, kommt es auf die Wiederholungsabsicht nicht an. Bei einer Mehrzahl von Handlungen aufgrund eines einmaligen Entschlusses liegt ebenfalls eine nachhaltige Tätigkeit vor. Wenn ein Verein ein einzelnes Fest veranstaltet, liegt zum Beispiel wegen der hierbei anfallenden Vielzahl von Umsätzen schon ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

2.2.4.1. Besteuerungsgrenze

Steuerbegünstigte Vereine werden mit ihren Überschüssen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, nach § 64 Absatz 3 Abgabenordnung nur zur **Körperschaft- und Gewerbesteuer** herangezogen, wenn die leistungsbezogenen tatsächlichen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem laufenden Geschäft dieser Betriebe insgesamt **35.000 Euro** im Kalenderjahr oder einem davon abweichenden Wirtschaftsjahr (so genannte Besteuerungsgrenze) übersteigen. Die Ermittlung der Einnahmen bestimmt sich nach den Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung. Es kommt daher bei der Überschussermittlung (siehe unter 2.2.4.4) auf den tatsächlichen Zufluss der Einnahmen an. Dagegen sind bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz) auch Forderungszugänge als Erträge zu erfassen.

Bei der Prüfung, ob diese Besteuerungsgrenze überschritten wird, werden die Einnahmen

- im ideellen Bereich (Zuwendungen),
- aus der steuerfreien Vermögensverwaltung und
- aus Zweckbetrieben

nicht berücksichtigt. Liegen die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch nur geringfügig über 35.000 Euro, unterliegen die Einkünfte aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft- und Gewerbesteuer (wobei allerdings noch bestimmte Freibeträge zu berücksichtigen sind, siehe dazu unter 2 und 3), nicht nur der die Besteuerungsgrenze übersteigende Betrag. Im Übrigen bleibt jedoch die Steuerbegünstigung des Vereins erhalten.

Beispiel:

Ein steuerbegünstigter Musikverein hat folgende Einnahmen:

• Mitgliedsbeiträge und Spenden	26.000 Euro
• Eintrittsgelder für Konzerte	32.000 Euro
• Verkauf von Speisen und Getränken bei den Konzerten	21.000 Euro
• Einnahmen aus selbst akquirierten Anzeigen für die Vereinszeitschrift	7.500 Euro

Prüfung der Besteuerungsgrenze:

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind dem ideellen Bereich zuzuordnen und bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze nicht zu berücksichtigen. 0 Euro

Die Eintrittsgelder für Konzerte sind dem Zweckbetriebsbereich zuzuordnen und bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze nicht zu berücksichtigen. 0 Euro

Verkauf von Speisen und Getränken
(= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 68
Nummer 7, 2. Halbsatz Abgabenordnung) 21.000 Euro

Werbeeinnahmen Vereinszeitschrift
(= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) 7.500 Euro

28.500 Euro

Da die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nur 28.500 Euro betragen, ist die Besteuerungsgrenze nicht überschritten und es fällt weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an.

2.2.4.2. Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel dürfen nicht zum Ausgleich von (Dauer-)Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwendet werden (Mittelfehlverwendung).

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss zumindest kostendeckend arbeiten. Er darf nicht dauerhaft Verluste erwirtschaften, weil für deren Ausgleich dann nur noch solche Mittel in Betracht kämen, die gesetzlich für die Verwendung zu steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken vorgesehen sind. Mit der Verwendung von gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln des ideellen Vereinsbereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse), Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus Zweckbetrieben für die Abdeckung von Verlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wird grundsätzlich gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen, was den Verlust der Steuerbegünstigung des Vereins zur Folge hat.

Für die Frage, ob Verluste vorliegen, ist nicht auf das Ergebnis des einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sondern auf das zusammengefasste Ergebnis aller vom Verein unterhaltenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (so genannte einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) abzustellen. Die Gewinne und Verluste der einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind somit zu verrechnen. Ergibt sich danach noch ein Gewinn, ist der in dem einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallene Verlust gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich. Verbleibt danach aber noch ein Verlust, ist eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich nur dann nicht anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den sechs voran-

gegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. Insoweit ist der Verlustausgleich im Entstehungsjahr als Rückgabe früherer, durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebener Gewinnabführungen anzusehen.

Ein nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelter Verlust eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann auch dann für die Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich sein, wenn dieser **Verlust auf Abschreibungen von Wirtschaftsgütern** beruht, die zwar für den ideellen Bereich angeschafft wurden, aber zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung auch für wirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für Verluste, die durch andere Aufwendungen (zum Beispiel zeitweiser Einsatz von Personal des ideellen Bereichs in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gegen marktüblichen Lohn) entstehen.

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Unschädlichkeit dieses Verlusts setzt aber Folgendes voraus:

- Der Verein verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Im Hinblick auf eine teilweise Nutzung für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurde kein größeres Wirtschaftsgut (zum Beispiel Gebäude) angeschafft oder hergestellt, als es für die steuerbegünstigte Tätigkeit notwendig ist.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (zum Beispiel Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle).

Der Ausgleich des Verlusts eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Mitteln des ideellen Bereichs kann schließlich auch dann für die Steuerbegünstigung des Vereins unschädlich sein, wenn

- der **Verlust auf einer Fehlkalkulation** beruht,
- der Verein innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- die zugeführten Mittel nicht aus Zweckbetrieben, aus dem Bereich der Vermögensverwaltung, aus Beiträgen oder aus anderen Zuwendungen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft bestimmt sind, stammen.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden von steuerbegünstigten Vereinen in der Regel unterhalten, um zusätzliche Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Bei bereits längere Zeit bestehenden Betrieben kann daher grundsätzlich unterstellt werden, dass ein etwaiger Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht.

Eine Sonderregelung gilt für **Anlaufverluste** eines im Aufbau befindlichen neuen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. In diesem Fall darf der Verlust im Entstehungsjahr selbst dann mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln ausgeglichen werden, wenn mit dem Anlaufverlust zu rechnen war. Auch in diesem Fall muss der Verein aber in der Regel innerhalb von drei Jahren nach dem Verlustentstehungsjahr dem ideellen Bereich wieder Mittel, die nach den oben genannten Grundsätzen dafür verwendet werden dürfen, in entsprechender Höhe zuführen.

Eine für die Steuerbegünstigung des Vereins **unschädliche Mittelverwendung** liegt auch vor, wenn dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die erforderlichen Mittel durch die **Aufnahme eines Darlehens** zur Verwendung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (betriebliches Darlehen) zugeführt werden oder wenn bereits in dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendete ideelle Mittel mittels eines Darlehens, das diesem Betrieb zugeordnet wird, inner-

halb der Frist von zwölf Monaten nach dem Ende des Verlustentstehungsjahrs an den ideellen Bereich des Vereins zurückgegeben werden. Voraussetzung für die Unschädlichkeit ist allerdings, dass **Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** geleistet werden. Die Belastung von Vermögen des ideellen Bereichs mit einer Sicherheit für ein betriebliches Darlehen (zum Beispiel Grundschuld auf einem Sporthallengrundstück) führt grundsätzlich zu keiner anderen Beurteilung.

Der Ausgleich von Verlusten durch dafür bestimmte Umlagen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und so weiter ist gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich. Derartige Zuwendungen berechtigen den Zuwendungsgeber jedoch **nicht zum Spendenabzug**. Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke dürfen daher für diese Zuwendungen nicht erteilt werden.

Die vorstehenden Ausführungen zu Verlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gelten für Verluste im Bereich der Vermögensverwaltung entsprechend.

Beruhen Verluste und Gewinnminderungen in den einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf der **Begünstigung der Mitglieder oder auf unverhältnismäßig hohen Vergütungen**, sind diese steuerrechtlich nicht anzuerkennen, so dass insoweit die oben genannten Grundsätze nicht anzuwenden sind. In diesen Fällen ist die Steuerbegünstigung des Vereins aber deshalb gefährdet, weil derartige Begünstigungen der Mitglieder oder Dritter gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen siehe unter 1.3.2).

2.2.4.3. Beispiele für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind zum Beispiel:

- Vereinsgaststätten, Kantinen,
- Verkauf von Speisen und Getränken, Kiosk, Getränkeautomaten,

- Anzeigenwerbung,
- Trikot- oder Bandenwerbung,
- Verkauf von Sportartikeln,
- Tanzveranstaltungen, Volks- und Schützenfeste,
- Veranstaltung von Basaren oder Straßenfesten,
- sportliche Veranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind (siehe unter 2.2.5).

Altmaterialsammlungen, die von steuerbegünstigten Vereinen zur Beschaffung von Mitteln durch Verkauf des Materials durchgeführt werden, sind grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Eine **Altkleidersammlung** ist deshalb kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, auch wenn sie der Beschaffung von Mitteln für den Verein dient. Hierbei ist es unerheblich, ob die Mittelbeschaffung als der Primär- oder Sekundärzweck der Sammlung anzusehen ist.

Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer als Einrichtung der Wohlfahrtspflege kann im Einzelfall ein Zweckbetrieb im Sinne des § 66 Abgabenordnung sein. Dies setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zugute kommen.

Zu weiteren Beispielen für die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben siehe unter 2.2.2.

2.2.4.4. Gewinnermittlung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterliegen mit ihren Einkünften der Besteuerung, **wenn deren Einnahmen die Besteuerungsgrenze übersteigen**. Die Ergebnisse aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Gewinne und

Verluste) sind für die Berechnung der Körperschaft- und Gewerbesteuer zusammenzufassen.

Es gelten, wie für jeden gewerblichen Unternehmer, die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften. **In der Regel genügt für die Gewinnermittlung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Überschussermittlung.**

Überschussermittlung

... ist eine Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Der Anhang (siehe unter 15, Anlage 3) enthält das Muster einer **vereinfachten Einnahmen-/Ausgabenrechnung** und eignet sich für jeden kleineren Verein, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Wenn Einnahmen und Ausgaben jeweils mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreffen, sollten diese Beträge sachgerecht aufgeteilt und für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben gefertigt werden. Das ist sogar unbedingt erforderlich, wenn für bestimmte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Gewinn pauschal ermittelt wird (siehe unten „Pauschalierte Gewinnermittlung“) und für andere nicht.

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro im Jahr, so ist zusätzlich zur Steuererklärung eine Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (amtlicher Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung - **Anlage EÜR**“ durch Datenfernübertragung (elektronisch) an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Absatz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Einzutragen sind dort die zusammengefassten Daten aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

... ist nur erforderlich, wenn nach dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Umsatz 600.000 Euro im Kalenderjahr oder der Gewinn 60.000 Euro im Jahr übersteigt und das Finanzamt den Verein zur Buchführung aufgefordert hat. Der Verein hat in diesem Fall seinen Gewinn für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz zu ermitteln (Betriebsvermögensvergleich). Daneben ist der Verein dazu verpflichtet, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b Absatz 1 Einkommensteuergesetz).

Bei den meisten Vereinen dürften die oben genannte Umsatz- und Gewinn Grenzen allerdings nicht erreicht werden, so dass es für diese Vereine bei der Überschussermittlung bleibt.

Einheitliche Gewinnermittlung

... bedeutet, dass der Gewinn/Verlust aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einheitlich zu ermitteln ist. Er ist das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Die einheitliche Gewinnermittlung erfordert auch, dass das Ergebnis der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entweder durch Einnahmeüberschussrechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) ermittelt wird.

Betriebseinnahmen

... sind alle Einnahmen, die im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen, wie zum Beispiel

Eintrittsgelder, Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und Einnahmen aus Werbung.

Betriebsausgaben

... sind alle Ausgaben, die durch den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, wie zum Beispiel Ausgaben für Waren, Reparaturen, Personal, Telefon, Porto, betriebliche Steuern (zum Beispiel Umsatz- und Grundsteuer) sowie Zinsen für Betriebsschulden. Auch Absetzung für Abnutzung für Gebäude und bewegliche Anlagegüter sind nach den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetz abzugsfähig.

Fiktive Kosten, etwa für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern, sind keine Betriebsausgaben.

Die Ausgaben sind jeweils dem Tätigkeitsbereich zuzuordnen, in dem sie angefallen sind. Handelt es sich um so genannte gemischte Aufwendungen, die verschiedenen Tätigkeitsbereichen (zum Beispiel einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und einem Zweckbetrieb des Vereins) zuzuordnen sind, ist eine Berücksichtigung bei der Gewinnermittlung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nur zulässig, wenn und soweit die Ausgaben ohne diesen Betrieb nicht beziehungsweise nicht in dieser Höhe angefallen wären. Ein anteiliger Abzug von gemischten Aufwendungen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist jedoch dann möglich, wenn sich der auf diesen Bereich entfallende Anteil nach objektiven und sachgerechten Maßstäben ermitteln lässt.

Pauschalierte Gewinnermittlungen

... dienen der Vereinfachung und Erzielung sachgerechter steuerlicher Ergebnisse in den Fällen, in denen es um die Zuordnung gemischter Aufwendungen geht.

1. Für **Altmaterialsammlungen** lässt § 64 Absatz 5 Abgabenordnung **auf Antrag** folgende Form der Gewinnermittlung zu:

Bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze kann der Gewinn aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle **in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden**. Der Gewinn ist nach Verwaltungsregelung bei der Verwertung von Altpapier mit 5 Prozent und bei der Verwertung von anderem Altmaterial mit 20 Prozent der Einnahmen anzusetzen. Diese Regelung ist für Vereine besonders günstig, weil hier von den Einnahmen fiktiv die bei entsprechenden Gewerbetreibenden anfallenden Löhne und sonstigen Betriebsausgaben abgesetzt werden.

2. Daneben ist eine pauschalierte Gewinnermittlung nach § 64 Absatz 6 Abgabenordnung für
 - **Werbemaßnahmen**, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit des Vereins einschließlich der Zweckbetriebe für andere Unternehmen durchgeführt werden,
 - **Totalisatorbetriebe der Pferderennvereine** und
 - die **zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste**

möglich.

Dabei kann der Besteuerung ein **Gewinn in Höhe von 15 Prozent der Einnahmen** zugrunde gelegt werden.

Zu den begünstigten Werbemaßnahmen zählen vor allem die Banden- oder Trikotwerbung bei denjenigen Sportveranstaltungen, die ein Zweckbetrieb sind.

Bei Ansatz des pauschalen Gewinns können alle mit der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden tatsächlichen Ausgaben nicht zusätzlich abgezogen werden.

Die in den Bruttoeinnahmen gegebenenfalls enthaltene Umsatzsteuer gehört nicht zu den maßgeblichen Einnahmen im Sinne des § 64 Absatz 5 und 6 Abgabenordnung. Insoweit ist eine Kürzung vorzunehmen.

Wenn ein steuerbegünstigter Verein auch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, für die der Gewinn nicht pauschal ermittelt wird, sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den der Gewinnpauschalierung unterliegenden Geschäftsbetrieben **gesondert aufzuzeichnen**. Diese Aufzeichnungen sind erforderlich, weil diese Ausgaben das Ergebnis der anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mindern dürfen und die genaue Höhe der Einnahmen als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Gewinns benötigt wird.

2.2.5. Sonderregelungen für sportliche Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen sind grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Nach § 67a Absatz 1 Abgabenordnung sind sportliche Veranstaltungen grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt **45.000 Euro** im Jahr nicht übersteigen. In bestimmten Fällen kann es aber günstiger sein, auf die Anwendung dieser **Zweckbetriebsgrenze** zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemein für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geltenden Grundsätzen zu wählen. Ob sportliche Veranstaltungen dann als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln sind oder weiterhin als Zweckbetrieb gelten, richtet sich danach, ob an den Veranstaltungen nur unbezahlte oder auch bezahlte Sportler teilgenommen haben. Kleine Vereine werden in der

Regel mit der Zweckbetriebsgrenze „gut fahren“. Für größere Vereine kann in Einzelfällen der **Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze** nach § 67a Absatz 2 Abgabenordnung interessant sein. Nachfolgend werden einige Grundzüge des § 67a Abgabenordnung mit Beispielen dargestellt. Sofern in Ihrem konkreten Fall noch Fragen offen sind, sollten Sie diese mit Ihrem Finanzamt oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe abstimmen.

2.2.5.1. Unterschreiten der Zweckbetriebsgrenze

Sportliche Veranstaltungen von steuerbegünstigten Sportvereinen sind kraft ausdrücklicher Regelung des § 67a Absatz 1 Abgabenordnung ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres 45.000 Euro nicht übersteigen. Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen zählen zum Beispiel Eintrittsgelder, Start- oder Teilnahmegebühren, Ablösezahlungen und Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsrechten. Der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. Insoweit handelt es sich stets um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Wird die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten, kann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb selbst dann vorliegen, wenn bezahlte Sportler an sportlichen Veranstaltungen teilgenommen haben, es sei denn, der Verein hat auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet (zu diesem Wahlrecht siehe unter 2.2.5.3).

Die Bezahlung von Sportlern darf aus den Mitteln des Zweckbetriebs oder auch aus Mitteln des ideellen Bereichs (zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträgen) erfolgen. Durch die Bezahlung von Sportlern dürfen auch Dauerverluste entstehen, die aus dem ideellen Bereich ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit ausgeglichen werden (anders als bei Dauerverlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, siehe unter 2.2.4.2).

An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden,

dass der Verein den bezahlten Sport nur neben dem unbezahlten Sport in untergeordnetem Umfang ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit fördern darf (§ 58 Nummer 8 Abgabenordnung).

Beispiel:

Ein steuerbegünstigter Sportverein hat folgende Bruttoeinnahmen:

- | | |
|--|-------------|
| • Mitgliedsbeiträge und Spenden | 17.500 Euro |
| • Eintrittsgeld für sportliche Veranstaltungen | 17.500 Euro |
| • Ablösezahlungen für die Abgabe von Sportlern | 4.000 Euro |
| • Verkauf von Speisen und Getränken | 11.000 Euro |
| • Werbeeinnahmen | 7.500 Euro |

Gesamteinnahmen **57.500 Euro**

Steuerliche Behandlung:

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs.

Die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Ablösezahlungen) betragen 21.500 Euro. Da diese Bruttoeinnahmen die **Zweckbetriebsgrenze** von 45.000 Euro nicht übersteigen, sind die sportlichen Veranstaltungen als ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb zu behandeln.

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbeeinnahmen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Auch hier fallen aber keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, weil die Einnahmen mit 18.500 Euro die **Besteuerungsgrenze** in Höhe von 35.000 Euro nicht übersteigen.

2.2.5.2. Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze

Wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die **Zweckbetriebsgrenze** von 45.000 Euro übersteigen, sind grundsätzlich **alle sportlichen Veranstaltungen eines Jahres ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**. Auch hierbei kommt es wiederum nicht darauf an, ob bezahlte oder nur unbezahlte Sportler beteiligt waren.

Da bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze auch die **allgemeine Besteuerungsgrenze** von 35.000 Euro für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 64 Absatz 3 Abgabenordnung überschritten ist, werden die sportlichen Veranstaltungen der Besteuerung unterworfen. Die sportlichen Veranstaltungen werden zusammen mit gegebenenfalls bestehenden weiteren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 64 Absatz 2 Abgabenordnung als **ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** behandelt.

Als Folge dieser Regelung können Verluste aus sportlichen Veranstaltungen mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden, so dass auch diese Regelung unter Umständen für den Verein günstig sein kann. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn der einheitliche steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dauerhaft Verluste erwirtschaftet, die mit Mitteln des steuerbegünstigten Bereichs ausglich werden müssen. Insoweit droht unter Umständen der Verlust der Gemeinnützigkeit (siehe unter 2.2.4.2). Unter Umständen kann in derartigen Fällen der **Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze** die günstigere Lösung sein (siehe unter 2.2.5.3).

Die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro besteht neben der Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Das Zusammenwirken beider Grenzen soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel:

Die nachfolgenden steuerbegünstigten Vereine erzielen Einnahmen aus

	sportlichen Veranstaltungen	Werbung und Getränkeverkauf
Verein A	10.000 Euro	5.000 Euro
Verein B	22.000 Euro	25.000 Euro
Verein C	25.000 Euro	40.000 Euro
Verein D	48.000 Euro	2.500 Euro

Für die sportlichen Veranstaltungen wird **nicht** nach § 67a Absatz 2 und 3 Abgabenordnung auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet.

Verein A: Die Zweckbetriebsgrenze wird nicht überschritten, so dass die sportlichen Veranstaltungen einen Zweckbetrieb darstellen. Mögliche Gewinne aus der Werbung und dem Getränkeverkauf unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, weil die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht die Besteuerungsgrenze überschreiten.

Verein B: Wie beim Verein A. Da es sich bei den sportlichen Veranstaltungen um einen Zweckbetrieb handelt, ist es ohne Bedeutung, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher sind als 35.000 Euro. Gewinne aus der Werbung und dem Getränkeverkauf unterliegen wegen Unterschreiten der Besteuerungsgrenze nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Verein C: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb und unterliegen deshalb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Gesamteinnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro. Sofern sich in dem Bereich ein Gewinn ergibt, unterliegt dieser der Körperschaft- und Ge-

werbsteuer. Ergibt sich ein Verlust, kann dieser gegebenenfalls nach § 10d Einkommensteuergesetz zurück- und vorgebracht werden. Im Übrigen ist Teilziffer 2.2.4.2 zu beachten.

Verein D: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Zweckbetriebsgrenze überschritten ist. Die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen, der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen die Besteuerungsgrenze. Sofern sich in dem Bereich ein Gewinn ergibt, unterliegt dieser der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ergibt sich ein Verlust, kann dieser gegebenenfalls nach § 10d Einkommensteuergesetz zurück- und vorgebracht werden. Im Übrigen ist Teilziffer 2.2.4.2 zu beachten.

2.2.5.3. Wahlrecht nach § 67a Absatz 2 Abgabenordnung

Nach § 67a Absatz 2 Abgabenordnung haben steuerbegünstigte Sportvereine die Möglichkeit, bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro auf sportliche Veranstaltungen zu verzichten. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist der Verein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume an diese Behandlung gebunden.

Verzichtet der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, kommt es für die Beurteilung einer sportlichen Veranstaltung darauf an, ob an ihr auch bezahlte Sportler oder ausschließlich unbezahlte Sportler (Amateure) teilnehmen. Sportliche Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Sportvereins sind nach § 67a Absatz 3 Abgabenordnung im Falle des Verzichts auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze - ungeachtet der Höhe der Einnahmen oder Überschüsse dieser sportlichen Veranstaltungen - auch weiterhin als Zweckbetrieb einzustufen, wenn

- kein **Sportler des Vereins** teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens,

seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

- kein **anderer Sportler** teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Dagegen sind bei Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze Sportveranstaltungen, an denen (auch) ein oder mehrere bezahlte Sportler teilnehmen, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Dies gilt auch dann, wenn die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen unter 45.000 Euro liegen.

So begründet zum Beispiel bereits die Zahlung eines **Preisgelds**, das über die Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Pauschale Zahlungen an einen Sportler des Vereins (nicht an vereinsfremde Sportler) bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt werden nach Verwaltungsregelung als für die Zweckbetriebseigenschaft unschädliche Aufwandsentschädigung behandelt. Werden höhere Aufwendungen erstattet, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen werden.

2.2.6. Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen

Auch Vereine unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Wie alle Steuerpflichtigen muss auch ein gemeinnütziger Verein seine Geschäftsunterlagen mindestens für die folgenden Zeiträume aufbewahren:

Kassenbücher, Kontoauszüge, Lohnbelege, empfangene Rechnungen einschl. Gutschriften, Zweitschriften aller ausgestellten Rechnungen einschl. Gutschriften, Zweitschriften der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen, Sachkonten, Buchungslisten, Inventare, Vermögensaufstellungen, Bilanzen / Überschussermittlungen und ähnliche Unterlagen	10 Jahre
Geschäftsbriefe, Mahnungen, Verträge, Vollmachten, Versicherungspolicen	6 Jahre

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

2.3. Einkommens- und Steuerermittlung

2.3.1. Allgemeines

Der **Körperschaftsteuersatz** beträgt nach § 23 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz - auch für Vereine - **15 Prozent**. Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist das **zu versteuernde Einkommen** aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 64 Absatz 2 Abgabenordnung), das sich nach Verlustabzug und nach Abzug des **Freibetrags in Höhe von 5.000 Euro** ergibt.

Dabei begünstigt das Steuerrecht die Vereine in zweifacher Hinsicht. Eine Körperschaftsteuer ergibt sich nur, wenn beziehungsweise soweit

- die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nach § 64 Absatz 3 Abgabenordnung übersteigen siehe unter 2.2.4.1) und
- das steuerpflichtige Einkommen den nach § 24 Körperschaftsteuergesetz zu gewährenden Freibetrag von 5.000 Euro übersteigt.

Beispiel:

Ein steuerbegünstigter Sportverein hat im Jahr 01 aus sportlichen Veranstaltungen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro. Er hat gegenüber dem Finanzamt nicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Absatz 2 Abgabenordnung verzichtet.

Der Verein erzielt folgende Einnahmen, Gewinne beziehungsweise Verluste:

- Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden + 44.000 Euro
- Verlust aus sportlichen Veranstaltungen - 45.000 Euro
- Gewinn aus Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen Veranstaltungen + 17.500 Euro
- Gewinn aus Werbung + 22.500 Euro
- Gewinn aus selbstbewirtschafteter Vereinsgaststätte + 14.000 Euro

Steuerliche Behandlung:

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs.

Bei den sportlichen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken, den Werbeeinnahmen und der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte handelt es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nach § 64 Absatz 2 Abgabenordnung als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden. Der steuerpflichtige Gewinn beträgt 9.000 Euro. Nach Abzug des Freibetrages in Höhe von 5.000 Euro ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 4.000 Euro.

Die wegen Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro erfolgende Behandlung der sportlichen Veranstaltungen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wirkt sich in diesem Fall für den Verein vorteilhaft aus. Er kann seine Verluste aus diesem Bereich mit den Gewinnen aus allen anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnen und so seine steuerliche Belastung erheblich mindern.

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent. Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuergesetzgesetzte Körperschaftsteuer, verringert um die anzurechnende beziehungsweise zu vergütende Körperschaftsteuer.

Weiterhin ist zur Steuererklärung eine Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (amtlicher Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung - Anlage EÜR“) durch Datenfernübertragung (elektronisch) an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Absatz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 35.000 Euro im Jahr übersteigen siehe auch unter 2.2.4.4).

2.3.2. Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Sofern der Verein an einer weiteren Körperschaft (zum Beispiel an einer Kapitalgesellschaft) mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, unterliegen die **Erträge aus der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft** auch dann nicht der Körperschaftsteuer, wenn sie zu den Betriebseinnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehören (§ 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz). In diesem Fall sind jedoch 5 Prozent dieser Erträge als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und dem Einkommen des Vereins hinzuzurechnen (§ 8b Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz).

Beträgt die Beteiligung des Vereins an der weiteren Körperschaft dagegen weniger als 10 Prozent, unterliegen die Beteiligungserträge der Körperschaftsteuer, wenn sie zu den Betriebseinnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehören. In diesen Fällen kommt weder eine Steuerfreistellung der Beteiligungserträge (§ 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz) noch eine Versagung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 5 Prozent zur Anwendung (§ 8b Absatz 4 Körperschaftsteuergesetz).

Der Gewinn aus der **Veräußerung einer Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bleibt - unabhängig von der Höhe der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft - grundsätzlich auch dann außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört (§ 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz). Im Gegenzug sind Verluste aus der Veräußerung dieser Beteiligung oder Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen (§ 8b Absatz 3 Satz 3 und 4 Körperschaftsteuergesetz). Darüber hinaus gelten 5 Prozent des Gewinns aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind daher dem Einkommen des Vereins hinzuzurechnen (§ 8b Absatz 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz).



3. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird beim steuerbegünstigten Verein nur für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erhoben.

Gewerbesteuer wird beim steuerbegünstigten Verein nur für **steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** erhoben. Werden von dem steuerbegünstigten Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, gelten diese als ein einheitlicher Gewerbebetrieb (§ 8 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung). In dem Zusammenhang ist auch die **Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro** nach § 64 Absatz 3 Abgabenordnung für die Gewerbesteuer zu beachten. Im Übrigen siehe unter 2.2.4.1.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der **Gewerbeertrag**. Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetz oder des Körperschaftsteuergesetz zu ermittelnde **Gewinn aus dem Gewerbebetrieb**, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt um die **Hinzurechnungen nach § 8 Gewerbesteuergesetz** und vermindert um **Kürzungen nach § 9 Gewerbesteuergesetz**. Gewinn aus Gewerbebetrieb sind die für den einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach einkommen- und körperschaftsteuerlichen Grundsätzen ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Gewerbeertrag wird gegebenenfalls um einen Gewerbeverlust aus Vorjahren gekürzt (§ 10a Gewerbesteuergesetz).

Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro abzurunden (§ 11 Absatz 1 Satz 3 Gewerbesteuergesetz) und u. a. bei Vereinen um einen **Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro**, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz).

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem **Messbetrag** auszugehen. Dieser ist bei Vereinen durch Anwendung einer **Steuermesszahl von 3,5 Prozent** auf den nach Abrundung und Freibetragskürzung verbleibenden Gewerbeertrag zu ermitteln (§ 11 Absatz 1 und 2 Gewerbesteuergesetz).

Die Gewerbesteuer wiederum wird durch Anwendung eines **Hebesatzes** auf den Steuermessbetrag von der heheberechtigten Gemeinde festgesetzt und erhoben. Heheberechtigte Gemeinde ist regelmäßig die Gemeinde, in der der Verein die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Die Ermittlung der Gewerbesteuer vollzieht sich somit nach folgendem Schema:

Gewinn aus Gewerbebetrieb	
+ Hinzurechnungen (§ 8 Gewerbesteuergesetz)	
- Kürzungen (§ 9 Gewerbesteuergesetz)	
= vorläufiger Gewerbeertrag	
- Gewerbeverlust (§ 10a Gewerbesteuergesetz)	
= Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 Euro)	
- Freibetrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz (maximal 5.000 Euro)	
= maßgebender Gewerbeertrag	
x Steuermesszahl von 3,5 Prozent	
= Gewerbesteuermessbetrag (wird vom Finanzamt festgestellt)	
x Hebesatz der heheberechtigten Gemeinde	
= Gewerbesteuer (wird von der Gemeinde festgesetzt)	



4. Umsatzsteuer

4.1. Der Verein als Unternehmer

Wenn und soweit Vereine wie andere Wirtschaftsbeteiligte Leistungen gegen Entgelt erbringen, unterliegen diese ebenfalls der Umsatzbesteuerung.

Wenn und soweit Vereine wie andere Wirtschaftsbeteiligte Leistungen gegen Entgelt erbringen, unterliegen diese ebenfalls der Umsatzbesteuerung. Das gilt unabhängig davon, ob die Vereine die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen. Auch nichtrechtsfähige Vereine oder nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Vereinen können eine Unternehmereigenschaft besitzen. Das Umsatzsteuergesetz sieht keine besonderen Steuerbefreiungen für steuerbegünstigte Vereine vor. Diese können allerdings neben den allgemein geltenden Vergünstigungen (zum Beispiel für Kleinunternehmer) eine besondere Vorsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen. Außerdem unterliegen die steuerbegünstigten Zwecken dienenden Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

Vereine sind insoweit Unternehmer, als ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, nachhaltig Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt auszuführen.

Vereine sind insoweit Unternehmer, als ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, nachhaltig Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt auszuführen. Nachhaltigkeit ist schon zu bejahen, wenn der Verein die Absicht hat, entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen wiederholt zu erbringen (Beispiel: Ein Mu-

sikverein veranstaltet jedes Jahr ein Musikfest und erhebt dabei Eintrittsgelder). Für die Frage der Unternehmereigenschaft kommt es nicht darauf an, ob der Verein mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird. Ausreichend ist bereits die Absicht, Einnahmen zu erzielen. Es kommt im Übrigen auch nicht darauf an, ob der Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten tätig wird.

Die gesamte unternehmerische Tätigkeit des Vereins bildet umsatzsteuerrechtlich ein einziges Unternehmen. Landes-, Bezirks-, Ortsverbände und ähnliche regionale Untergliederungen von Großvereinen sind neben dem Hauptverein selbstständige Unternehmer, wenn sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten sowie eine eigene Kassenführung haben. Nicht erforderlich ist, dass die regionalen Gliederungen neben dem Hauptverein auch eine eigene Satzung haben.

Umsatzsteuerbare Umsätze können im Rahmen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, der Zweckbetriebe und der vermögensverwaltenden Tätigkeit ausgeführt werden. Der Umsatzsteuer unterliegen zum Beispiel folgende Umsätze: Warenverkauf einschließlich Altmaterial, Bewirtschaftungsleistungen in Vereinsgaststätten oder Clubheimen, sportliche oder gesellige Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, Werbung, Vermietung von Sportanlagen oder -geräten, Lieferung von Festschriften und Sammlungsstücken, Erteilung von Unterricht gegen Entgelt, Erlaubnis an andere Unternehmer, Waren zu verkaufen oder Werbeflächen zu nutzen.

Soweit Vereine Einnahmen im Rahmen ihres eigentlichen Gemeinnützigkeitsbereichs (ideelle Tätigkeit) erzielen, gehören diese zum nichtunternehmerischen Bereich und sind daher nicht umsatzsteuerbar. Hierzu zählen zum Beispiel echte Mitgliedsbeiträge (also solche, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Gesamtbelange der Mitglieder dienen), Spenden, öffentliche Zuschüsse und Schenkungen. Ein Zuschuss kann jedoch unter Umständen Entgelt für eine Leistung des Vereins an den Zuschussge-

ber oder einen Dritten sein und deshalb der Umsatzsteuer unterliegen. Nur wenn der Zuschuss gezahlt wird, ohne dass der Verein sich hierfür zu einer Gegenleistung verpflichtet, unterliegt er nicht der Umsatzsteuer. Auch so genannte Hilfsgeschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs mit sich bringt (zum Beispiel der Verkauf von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren) sind dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse können unter Umständen als Entgelt für steuerbare Umsätze anzusehen sein.

Mitgliedsbeiträge können auch als Entgelt für steuerbare Umsätze anzusehen sein (so genannte unechte Mitgliedsbeiträge). Das ist dann der Fall, wenn sie mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die den Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen (zum Beispiel bei der Beratungstätigkeit eines Mietervereins). Gleiches gilt für Teile von Mitgliedsbeiträgen, wenn ein Verein, weil er Sonderleistungen gegenüber allen Mitgliedern erbringt, erhöhte Mitgliedsbeiträge erhebt. Die formell als Mitgliedsbeiträge bezeichneten Beiträge enthalten dann neben dem „echten“, nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Mitgliedsbeitrag auch ein der Umsatzsteuer unterliegendes Leistungsentgelt.

Auch so genannte unentgeltliche Wertabgaben können der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Neben den entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen unterliegen auch so genannte unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzbesteuerung. Hierzu gehören:

- Die Entnahme von Gegenständen (aus dem unternehmerischen Bereich) für Zwecke, die außerhalb des unternehmerischen Bereichs des Vereins liegen, die unentgeltliche Zuwen-

derung von Gegenständen an das Personal für dessen privaten Bedarf und andere unentgeltliche Zuwendungen, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des unternehmerischen Bereichs. Voraussetzung für die Besteuerung ist allerdings, dass die Gegenstände zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

- Die Verwendung eines dem unternehmerischen Bereich des Vereins zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für Zwecke, die außerhalb dieses Bereichs liegen.
- Die unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung durch den Verein für Zwecke, die außerhalb des unternehmerischen Bereichs des Vereins liegen. Auch diese Leistungen fallen unter den Begriff der unentgeltlichen Wertabgaben.

Die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von sonstigen Leistungen, zum Beispiel an die Mitglieder des Vereins, unterliegen deshalb unter Umständen auch dann der Umsatzsteuer, wenn die Vereinsmitglieder hierfür kein Entgelt entrichten.

4.2. Steuerfreie Umsätze

Bei Vereinen kommen Steuerbefreiungen insbesondere für folgende Umsätze in Betracht:

- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz (Grundstücksveräußerung) oder das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen.
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden einschließlich der damit verbundenen üblichen Nebenleistungen wie zum Beispiel Heizung und Wasser. Werden im Rahmen einer Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken auch so genannte Betriebsvorrichtungen mit vermietet, so ist die darauf entfallende Miete oder Pacht steuerpflichtig. Wird die Vereinsgaststätte einschließlich Einrichtung verpachtet, ist die gegebenenfalls im Schätzungs-

wege zu ermittelnde anteilige Pacht für die Einrichtung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Werden dagegen Sportanlagen vermietet (zum Beispiel Schwimmbäder, Schießstände, Kegelbahnen, Tennishallen, Golfplätze, Squashhallen, Turnhallen), ist eine einheitliche Leistung eigener Art anzunehmen, die vollständig der Umsatzsteuer unterliegt. In diesen Fällen wird nicht zwischen steuerfreier Grundstücksvermietung und steuerpflichtiger Überlassung von Betriebsvorrichtungen unterschieden.

- Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Gewährung bestimmter Leistungen auf kulturellem, sportlichem oder erzieherischem Gebiet (zum Beispiel wissenschaftliche Vorträge, Erteilung von Musik- oder Sportunterricht, gleichgültig ob für Vereinsmitglieder oder nicht).

4.3. Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze von steuerbegünstigten Vereinen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent, wenn diese Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung oder im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden. Soweit die Umsätze im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (zum Beispiel selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte) erzielt werden, beträgt die Umsatzsteuer grundsätzlich 19 Prozent. Dient ein Zweckbetrieb allerdings in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen und tritt der Verein damit in unmittelbaren Wettbewerb zu Unternehmen, deren gleichartige Leistungen dem Regelsteuersatz unterliegen, ist der Regelsteuersatz auch auf die Leistungen des Zweckbetriebs anzuwenden.

Bestimmte im Umsatzsteuergesetz genau bezeichnete Umsätze unterwirft das Umsatzsteuergesetz allerdings immer dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die Umsätze einer Gemeinschaft mehrerer Vereine, sofern bei keinem der Mitgliedsvereine ein steuerpflichtiger

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstände, wenn er die anteiligen Umsätze selbst ausführen würde.

Mit 7 Prozent zu versteuern sind zum Beispiel die Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), die innergemeinschaftlichen Erwerbe und auch die Vermietung von Gegenständen, die in der Anlage zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind (zum Beispiel lebende Tiere, Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes). Ermäßigt besteuert werden außerdem zum Beispiel die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen, die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere, Theatervorführungen, Konzerte, Museen, die Umsätze von Schwimmbädern sowie die Verabreichung von Heilbädern.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage errechnet. Bei entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen stellt grundsätzlich das Nettoentgelt die Bemessungsgrundlage dar. Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern der Bruttopreis vereinbart worden, ist die Bemessungsgrundlage durch Herausrechnen der Umsatzsteuer zu ermitteln. Dies geschieht bei einem Steuersatz von 7 Prozent mit dem Faktor $7/107$ und bei einem Steuersatz von 19 Prozent mit dem Faktor $19/119$.

4.4. Vorsteuerabzug

Von der errechneten Umsatzsteuer können die in Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer abgezogen werden, wenn diese Einkäufe beziehungsweise in Anspruch genommenen Leistungen den unternehmerischen Bereich des Vereins betreffen. Dagegen ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn Gegenstände oder Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich angeschafft werden oder die bezogenen Gegenstände oder Leistungen der Ausführung steuerfreier Umsätze dienen. Der Vorsteuerabzug entfällt darüber

hinaus, wenn der Verein unter die Kleinunternehmerregelung fällt. Stehen Vorsteuerbeträge teils mit steuerfreien, teils mit steuerpflichtigen Umsätzen in Zusammenhang, ist nur der Teil der Vorsteuerbeträge, der den steuerpflichtigen Umsätzen zuzuordnen ist, abziehbar. Die Aufteilung ist nach der wirtschaftlichen Zuordnung der Eingangsleistung vorzunehmen.

Die Vorsteuer ist der auf der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag. Fehlt diese Angabe, ist aber der Steuersatz angegeben, so kann bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro (bis 31.12.2016: 150 Euro) nicht übersteigt, die Vorsteuer aus dem Rechnungsbetrag herausgerechnet werden (je nach Steuersatz mit 7/107, 19/119). Ist - bei höheren Rechnungsbeträgen - der Umsatzsteuerbetrag nicht gesondert ausgewiesen, muss der Verein eine Rechnung mit ordnungsgemäßem Steuerausweis verlangen, wenn er in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen will.

Aus Vereinfachungsgründen können steuerbegünstigte Vereine die Vorsteuer für das ganze Unternehmen pauschal mit 7 Prozent des steuerpflichtigen Nettoumsatzes berechnen, wenn der steuerpflichtige Nettoumsatz im Vorjahr 35.000 Euro nicht überschritten hat. Die Anwendung der Vorsteuerpauschalierung ist dem Finanzamt gegenüber bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres zu erklären (§ 23a Umsatzsteuergesetz). Der Verein ist an diese pauschale Ermittlung mindestens fünf Jahre gebunden, es sei denn, die Umsatzgrenze von 35.000 Euro wird überschritten.

Die Pauschalierung hat den Vorteil, dass die Vorsteuer nicht mehr aus jeder einzelnen Rechnung herausgerechnet werden muss. Nachteile können sich für den Verein jedoch ergeben, wenn die tatsächlich angefallene Vorsteuer höher wäre als die pauschalierte. Dies kann beispielsweise bei Bau- oder Anschaffungsmaßnahmen größeren Umfangs eintreten.

4.5. Kleinunternehmerregelung

Für viele Vereine wird die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommen.

Für viele Vereine kommt die Vergünstigung für Kleinunternehmer in Betracht. Nach dieser Regelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (Summe der Bruttoumsätze, ohne innergemeinschaftliche Erwerbe, aber einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben; siehe unter 4.1) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Der unter die Kleinunternehmerregelung fallende Verein darf keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen, hat aber auch keinen Vorsteuerabzug.

Auch wenn der Verein für die von ihm erbrachten Leistungen die Kleinunternehmerregelung anwendet, bleibt er zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er diese für innergemeinschaftliche Erwerbe oder für bestimmte an ihn erbrachte Leistungen, bei denen die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht, schuldet.

Der Verein kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung gegenüber dem Finanzamt verzichten (Option). Die Besteuerung erfolgt dann nach den allgemeinen Regelungen. An seine Verzichtserklärung ist der Verein für mindestens fünf Jahre gebunden. Ein Verzicht kann für den Verein sinnvoll sein, wenn sich zum Beispiel infolge hoher Investitionen und damit verbundener hoher Vorsteuern Erstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt ergeben.

4.6. Steuer nach vereinnahmten Entgelten

Das Entstehen und die Höhe der Umsatzsteuer sind grundsätzlich nicht davon abhängig, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das für die Leistung vereinbarte Entgelt bereits vereinnahmt worden ist. Die Steuer entsteht bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Für kleinere Unternehmer besteht die Möglichkeit, zur so genannte Ist-Besteuerung zu optieren. Das Finanzamt kann gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat, die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet.

Die Umsatzsteuer entsteht bei dieser Besteuerungsform abweichend vom gesetzlichen Regelfall erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

4.7. Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die steuerpflichtigen Umsätze - getrennt nach Steuersätzen - und steuerfreien Umsätze, unentgeltlichen Wertabgaben, innergemeinschaftlichen Erwerbe sowie die Umsätze, für die er die Steuer wegen des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf ihn als Leistungsempfänger schuldet, aufzuzeichnen. Ebenfalls aufzuzeichnen sind die Eingangsumsätze und Vorsteuerbeträge. Bei Kleinunternehmern entfällt die Aufzeichnung der Eingangsumsätze und der Vorsteuerbeträge, weil bei diesen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Die Aufzeichnung der Eingangsumsätze und der Vorsteuerbeträge entfällt außerdem, wenn der Verein die Vorsteuer pauschal ermittelt.

4.8. Voranmeldungen / Steuererklärungen

Der unternehmerisch tätige Verein hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums die Steuer (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) beim zuständigen Finanzamt anzumelden (Voranmeldung) und zu entrichten.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Bei einer Steuer von nicht mehr als 1.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr kann das Finanzamt den Verein von der Abgabe von Voranmeldungen und der Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Wird die unternehmerische Tätigkeit neu aufgenommen, ist im laufenden und im folgenden Kalenderjahr unabhängig von der Höhe der Steuer der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

Der Verein kann anstelle des Kalendervierteljahrs den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500 Euro ergibt. In diesem Fall ist bis zum 10.02. des laufenden Kalenderjahrs eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung dieses Wahlrechts bindet den Verein für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag verlängert das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat (so genannte Dauerfristverlängerung). Ist der Verein zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet, wird die Dauerfristverlängerung nur gewährt, wenn der Verein eine Sondervorauszahlung (1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr) leistet.

Der Verein hat unabhängig davon, ob beziehungsweise für welchen Zeitraum er Voranmeldungen abzugeben hat, grundsätzlich bis zum 31.05. des folgenden Kalenderjahrs (für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, grundsätzlich bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahrs; § 149 Abgabenordnung

in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung) eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat.

Sowohl die Voranmeldungen als auch die Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr sind dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch (per Internet) zu übermitteln. Die Finanzverwaltung stellt hierfür das kostenlose Programm „Elster-Formular“ (www.elster.de) zur Verfügung. Verfügt ein Verein nicht über die technischen Voraussetzungen für die elektronische Abgabe und ist ihm die Schaffung dieser Voraussetzungen auch nicht zuzumuten, kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen weiterhin in herkömmlicher Form abgegeben werden. Vordrucke kann der Verein beim Finanzamt erhalten.

4.9. Innergemeinschaftlicher Erwerb

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn der Verein einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erwirbt und der erworbene Gegenstand in das Inland gelangt.

Auch der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt der Umsatzsteuer. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn der Verein einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erwirbt und der erworbene Gegenstand in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Transport durch den Lieferer oder den Erwerber veranlasst wird. Zur Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs sind neben Unternehmen, die den Gegenstand für ihr Unternehmen erwerben, auch juristische Personen verpflichtet, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben. Vereine können daher sowohl mit ihrem unternehmerischen Bereich als auch mit ihrem ideellen Bereich der Pflicht zur Erwerbsbesteuerung unterliegen.

Soweit ein rechtsfähiger Verein für seinen nichtunternehmerischen Bereich einen Gegenstand innergemeinschaftlich erwirbt, ist die Erwerbsbesteuerung nur durchzuführen, wenn

- es sich bei dem erworbenen Gegenstand um ein neues Fahrzeug oder um verbrauchsteuerpflichtige Waren (Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren) handelt oder
- der Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe den Betrag von 12.500 Euro entweder im vorangegangenen Kalenderjahr überstiegen hat oder im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich übersteigen wird (Erwerbsschwelle) oder
- der Verein auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet hat.

Soweit die Erwerbsschwelle nicht erreicht wird, erfolgt die Umsatzbesteuerung durch den Veräußerer in dessen EU-Mitgliedstaat.

Beispiel:

Ein nicht gemeinnütziger Segelflug-Club e. V. in Magdeburg kauft bei einem französischen Hersteller ein Segelflugzeug zum Preis von 30.000 Euro netto. Das Flugzeug wird anschließend von Frankreich nach Magdeburg überführt.

Steuerliche Beurteilung:

Der Verein hat den Erwerb des Flugzeugs in Deutschland mit 19 Prozent (= 5.700 Euro) nur zu besteuern, wenn eine der drei vorgenannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Hinweis:

Der Verein hat wegen des Erwerbs auch dann eine Voranmeldung (für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Steuer für den Umsatz zu erklären ist) und eine Steuererklärung abzugeben, wenn er außer diesem Erwerb keine weiteren Umsätze getätigt hat.

Auf Einzelheiten im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handel kann im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Im Bedarfsfall sollte hierzu der Steuerberater oder das zuständige Finanzamt um Auskunft gebeten werden.

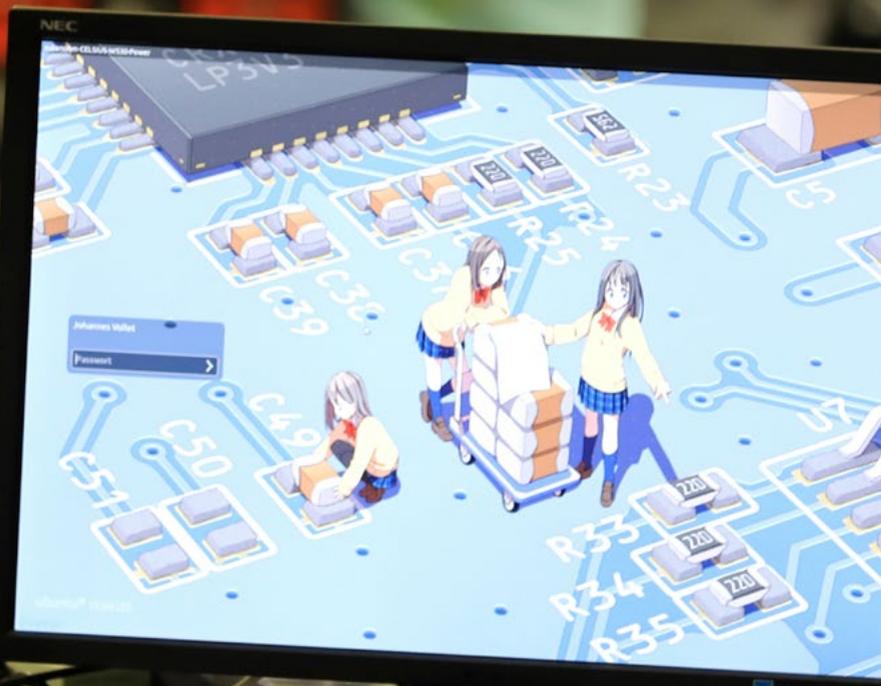
4.10. Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Verein (§ 13b Umsatzsteuergesetz)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Steuerschuldnerschaft für bezogene Leistungen auf den Verein übergehen.

Vereine können auch dann Umsatzsteuer schulden, wenn sie von anderen Unternehmern Leistungen beziehen. Für den Verein bedeutet der Übergang der Steuerschuldnerschaft, dass er die für die Leistungen entstandene Umsatzsteuer selbst zu berechnen und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen hat. Bezieht der Verein die Leistungen für seinen unternehmerischen Bereich, steht ihm grundsätzlich das Recht auf Vorsteuerabzug zu (siehe unter 4.4).

Die Steuerschuldnerschaft geht nur bei bestimmten vom Verein bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen auf den Verein über und auch nur dann, wenn diese Lieferungen und sonstigen Leistungen in Deutschland steuerpflichtig sind.

Ein Übergang der Steuerschuldnerschaft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verein Grundstücke für sein Unternehmen erwirbt oder Werklieferungen oder sonstige Leistungen eines nicht in Deutschland ansässigen Unternehmers bezieht (sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich). In derartigen Fällen sollte sich der Verein zur Prüfung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt wenden.



5. Kapitalertragsteuer

Bei **Einnahmen aus Kapitalvermögen eines Vereins** (wie zum Beispiel Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Sparguthaben oder aus festverzinslichen Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften oder aus der Veräußerung von Aktien oder Fondsanteilen) wird die Körperschaftsteuer grundsätzlich durch Abzug vom Kapitalertrag nach § 43 Einkommensteuergesetz erhoben. Seit dem 01.01.2009 gilt für alle Kapitalerträge grundsätzlich ein einheitlicher Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag), der von den Kreditinstituten einzubehalten ist (so genannte Abgeltungsteuer). Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen den Steuerabzug vermeiden. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich und davon abhängig, ob der Verein von der Körperschaftsteuer befreit ist oder nicht.

5.1. Kapitalerträge eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbegünstigten Vereins

Bezieht ein nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbegünstigter Verein bestimmte Kapitalerträge (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben), die seinem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnen sind (die Erträge fallen im Bereich der Vermögensverwaltung oder einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an), kann der **Steuerabzug vermieden werden**, wenn der Verein dem zum Steuerabzug Verpflichteten (zum Beispiel Kreditinstitut) eine so genannte **Nichtveranlagungsbescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) vorlegt (§ 44a Absatz 4 und 7 Einkommensteuergesetz).

Die Nichtveranlagungsbescheinigung wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt, es sollte deshalb rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue beantragt werden.

Anstelle des Originals der Nichtveranlagungsbescheinigung kann der Verein dem Kreditinstitut für die Abstandnahme vom Steuerabzug auch eine amtlich beglaubigte Kopie der Nichtveranlagungsbescheinigung (siehe unter 5.3) oder eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten so genannte Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheids, der für einen nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses erteilt worden ist, vorlegen.

Hat der Verein einen Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung erhalten, dessen Erteilung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt, kann bei Vorlage dieses Feststellungsbescheids oder einer amtlich beglaubigten Kopie des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung das Kreditinstitut ebenfalls vom Steuerabzug absehen. Endet diese Drei-Jahresfrist unterjährig, kann eine Abstandnahme vom Steuerabzug nur für das Kalenderjahr erfolgen, in dem die zuvor genannten Voraussetzungen ganzjährig erfüllt waren. Wird ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung unterjährig erteilt, kann er mit Wirkung ab dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahrs angewendet werden. Bei Vorlage eines Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung ist die Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenerträgen aus girosammelverwahrten Aktien auf einen Betrag von höchstens 20.000 Euro jährlich beschränkt. Ist dem Kreditinstitut aus automationstechnischen Gründen eine Einschränkung der Abstandnahme nicht möglich, genügt der Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung nicht für die Abstandnahme.

Wird ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, bei dem die Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 Abgabenordnung (siehe unter 2.2.4.1) und der Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz (siehe unter 2.3) überschritten sind, ist der Verein jährlich zur Körperschaftsteuer zu veranlagern. Die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich wird dabei in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid be-

scheinigt. In diesen Fällen kann der Verein dem zum Steuerabzug Verpflichteten abweichend von der Vorlage eines Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheids die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorlegen. Damit ist eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde, für die Kapitalerträge zulässig, die im steuerbegünstigten Bereich angefallen sind. Der Verein hat dem zum Steuerabzug Verpflichteten in Schriftform mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

Die Möglichkeit der Erteilung eines Freistellungsauftrags gegenüber dem zum Steuerabzug Verpflichteten besteht für steuerbegünstigte Vereine nicht.

Wurde Kapitalertragsteuer abgeführt, weil der Verein die Nichtveranlagungsbescheinigung verspätet vorgelegt hat, und erfolgt keine Änderung der Steueranmeldung durch den zum Steuerabzug Verpflichteten, kann der Verein die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen.

5.2. Kapitalerträge eines nicht steuerbegünstigten Vereins

Bezieht ein unbeschränkt steuerpflichtiger und nicht steuerbegünstigter Verein Einkünfte aus Kapitalvermögen, wird ein Betrag in Höhe von bis zu 801 Euro als Werbungskosten (Sparer-Pauschbetrag) abgezogen; der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist ausgeschlossen. Der Verein kann in diesem Fall auf demselben Vordruck wie natürliche Personen einen Freistellungsauftrag erteilen, wenn das Konto auf den Namen des Vereins lautet.

Übersteigen die anfallenden Kapitalerträge 801 Euro, wird der Verein gleichwohl nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt, wenn sein Einkommen den Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro (gemäß § 24 Körperschaftsteuergesetz) nicht übersteigt. In diesen Fällen kann dem Verein auf Antrag vom Finanzamt eine Nichtveranla-

gungsbescheinigung (NV 3 B-Bescheinigung) erteilt werden. Mit dieser Nichtveranlagungsbescheinigung kann auch bei Kapitalerträgen über 801 Euro vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Verein insgesamt kein höheres Einkommen als 5.000 Euro hat. Wurde in diesem Fall Kapitalertragsteuer abgeführt, weil der Verein die Nichtveranlagungsbescheinigung verspätet vorgelegt hat, und erfolgt keine Änderung der Steueranmeldung durch den zum Steuerabzug Verpflichteten, kann eine Korrektur im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung durch Anrechnung beziehungsweise Auszahlung erfolgen. Hierfür ist die Abgabe einer Steuererklärung und des Originals der Steuerbescheinigung erforderlich.

5.3. Ausstellung von Bescheinigungen und Verwendung von Kopien

Der Verein hat als Gläubiger der Kapitalerträge einen Anspruch auf Ausstellung der von ihm benötigten Anzahl von NV-Bescheinigungen sowie auf die Beglaubigung von Kopien des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung, des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids oder der Bescheinigung über die Steuerbefreiung (Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid).

Neben dem Original der Bescheinigungen oder Bescheide werden auch amtlich beglaubigte Kopien für steuerliche Zwecke anerkannt. Gleiches gilt, wenn durch einen Mitarbeiter des zum Steuerabzug Verpflichteten auf einer Kopie vermerkt wird, dass das Original der Bescheinigung oder des Freistellungsbescheids vorgelegen hat.

6. Grundsteuer

Inländischer Grundbesitz eines steuerbegünstigten Vereins ist von der Grundsteuer **befreit, wenn er unmittelbar der Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks dient.**

Grundsteuerfrei sind zum Beispiel die Sporthalle und die Umkleieräume eines Sportvereins sowie die Schutzhütte eines Wandervereins. Eine Grundsteuerbefreiung ist aber zum Beispiel ausgeschlossen, wenn der Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird, einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zählt auch die Nutzung als Kleingartenland. Ist der Grundbesitz als unbebautes Grundstück bewertet, besteht Grundsteuerpflicht, solange er nicht für steuerbegünstigte Zwecke herangezogen wird.

Die Grundsteuerbefreiung für von steuerbegünstigten Vereinen genutzten Grundbesitz muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Befreiung kann grundsätzlich nur für die Zeit ab Antragstellung gewährt werden. Eine rückwirkende Befreiung setzt voraus, dass noch keine rechtskräftige Festsetzung des Grundsteuermessbetrags vorliegt und dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Grundsteuer wird regelmäßig auf der Grundlage von Grundsteuermessbeträgen (Einkommensteuergesetz) festgesetzt. Hierzu stellt das Finanzamt die Einheitswerte des Grundbesitzes fest und wendet darauf die so genannte Messzahl an. Die Gemeinde erlässt anschließend nach Anwendung ihres Hebesatzes den Grundsteuerbescheid. Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die kein Einheitswert festgestellt wird, erlässt die Gemeinde einen Grundsteuerbescheid auf der Grundlage einer Selbstberechnung des Steuerschuldners. In diesen Fällen entscheidet die Gemeinde über die Steuerpflicht.

7. Grunderwerbsteuer

Grundstückserwerbe durch Vereine unterliegen der Grunderwerbsteuer unabhängig von den Zwecken, zu denen das Grundstück genutzt werden soll. Auch steuerbegünstigte Vereine unterliegen daher der Grunderwerbsteuer. Steuerfrei sind allerdings Grundstückserwerbe von Todes wegen und Grundstücksschenkungen im Sinne der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie Grundstückserwerbe, bei denen die Bemessungsgrundlage 2.500 Euro nicht übersteigt.

Bemessungsgrundlage ist die Gegenleistung (Kaufpreis einschließlich der vom Verein übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen). Ist eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem so genannte Bedarfswert des übertragenen Grundstücks. Der **Steuersatz beträgt gegenwärtig 5 Prozent**.

Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Bearbeitung von Grunderwerbsteuervorgängen zentral bei den Finanzämtern Dessau-Roßlau und Stendal.

Das **Finanzamt Dessau-Roßlau** ist zuständig für die Bereiche der Finanzämter Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Eisleben, Halle (Saale), Merseburg, Naumburg und Wittenberg.

Das **Finanzamt Stendal** ist zuständig für die Bereiche der Finanzämter Genthin, Haldensleben, Magdeburg, Quedlinburg, Salzwedel, Staßfurt, und Stendal.





8. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erhält ein Verein durch Erbanteil, Vermächtnis oder Schenkung Geld oder Sachwerte zugewendet, hat er Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu entrichten, falls die Zuwendungen den maßgeblichen Freibetrag von 20.000 Euro (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) übersteigen. Bei Zuwendungen an einen nichtrechtsfähigen Verein kann sich die Frage stellen, ob der Verein selbst oder die Mitglieder des Vereins Erbe, Erben, Beschenkter oder Beschenkte sind.

Zuwendungen an inländische, steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine sind jedoch ohne Rücksicht auf ihre Höhe steuerfrei (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz), es sei denn, der Verein würde innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung seinen steuerbegünstigten Status verlieren und das Vermögen für nichtsteuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Zuwendungen an ausländische, steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine sind ebenfalls steuerfrei möglich (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz), sofern durch die Staaten, in denen die Zuwendungsempfänger belegen sind, Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers nur im Ausland verwirklicht, wird für die Steuerbefreiung des Weiteren vorausgesetzt, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Sachsen-Anhalt das Finanzamt Staßfurt zuständig.

9. Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Das gilt grundsätzlich auch für die von Vereinen gehaltenen Fahrzeuge, und zwar unabhängig davon, ob die Vereine die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung siehe unter 1.3) erfüllen oder nicht.

Steuerfrei sind jedoch

- Fahrzeuge, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (zum Beispiel Spezialanhänger zur ausschließlichen Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke);
- Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden sowie
- Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenförderung verwendet werden, wenn sie äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind und nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind.

Für die Kraftfahrzeugsteuer ist der Zoll zuständig. Die Internetseite der Zollverwaltung hält unter www.zoll.de Informationen bereit, welches Hauptzollamt für die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten zuständig ist und welches Zollamt sich in Ihrer näheren Umgebung befindet.

10. Lotteriesteuer

Die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung (Tombola) durch einen Verein unterliegt der Lotteriesteuer. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (siehe unter 1.3) erfüllt oder nicht. Die Steuer beträgt 20 Prozent des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer. Die Durchführung der Lotterie ist dem für Rennwett- und Lotteriesteuer zuständigen Finanzamt Magdeburg vor dem Losdruck anzuzeigen. Lotterien oder Ausspielungen gelten als öffentlich, wenn die Genehmigungsbehörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. **Von der Besteuerung ausgenommen** sind von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung **zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt**.

Die weit verbreitete Form der Tombola ist steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose den Wert von 650 Euro nicht übersteigt und Gewinne nicht (weder ganz noch teilweise) in Bargeld bestehen.

Zuständig für die Genehmigung von Lotterien (Genehmigungsbehörde) ist das Ministerium für Inneres und Sport, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts, der Landkreise und kreisfreien Städte, Verwaltungsgemeinschaften oder der Gemeinden begründet ist.



11. Lohnsteuer

11.1. Der Verein als Arbeitgeber

Auch der Verein kann in die Lage kommen, als Arbeitgeber die lohnsteuerlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachten zu müssen. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (siehe unter 1.3) erfüllt oder nicht. Der Verein kann immer dann Arbeitgeber sein, wenn er für die Durchführung von Vereinsaufgaben oder zum Beispiel in seiner Gaststätte Arbeitskräfte beschäftigt und diesen ein Entgelt zahlt. Es ist wichtig, dass sich der Verein dieser Pflichten bewusst ist, da unter bestimmten Voraussetzungen das Finanzamt beziehungsweise der Sozialversicherungsträger den Verein und auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen muss.

11.2. Wer ist Arbeitnehmer?

Die **unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamts** (zum Beispiel als Vereinsvorsitzende/r) **begründet nicht ohne Weiteres ein Arbeitsverhältnis** im steuerlichen Sinne. Dies gilt auch, wenn ehrenamtlich Tätigen ihre tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzt werden, etwa wenn einer/m Vereinsvorsitzenden oder einer/m Kassierer/in lediglich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen wie zum Beispiel Fahrtkosten, Portokosten oder Telefongebühren erstattet werden. Da nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch eine geringfügig über die „Selbstkosten“ hinausgehende Erstattung nicht zu einer steuerrelevanten „Überschusserzielungsabsicht“ führt, lässt die Finanzverwaltung zu, dass Aufwendungsersatz an ehrenamtlich Tätige, der über die als Werbungskosten abziehbaren Beträge hinaus geleistet wird, nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er **im Kalenderjahr unter einem Betrag von 256 Euro** bleibt. Hierbei

handelt es sich um eine **Freigrenze**. Wird daher im Kalenderjahr Aufwendungsersatz - gegebenenfalls mit weiteren Vergütungen - über den als Werbungskosten abziehbaren Betrag von **256 Euro** hinaus gewährt, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig. Werden Personen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, sind die Einnahmen als Arbeitslohn zu behandeln. Im Übrigen siehe auch unter 1.3.2.1.

Für die Beurteilung der Frage, wer Arbeitnehmer ist, kommt es wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit gegenüber dem Verein **selbständig oder nichtselbständig** ausgeübt wird. Eine **nichtselbständige** Tätigkeit liegt vor, wenn der Beschäftigte seine Arbeitskraft schuldet. Dies kommt insbesondere dann zum Ausdruck, wenn

- der Verein hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeit Weisungsbefugnis hat und / oder
- der Beschäftigte in den Geschäftsbetrieb des Vereins fest eingegliedert ist (das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Beschäftigte durchschnittlich mehr als 6 Wochenstunden für den Verein tätig ist) und / oder
- Sozialversicherungspflicht besteht und / oder
- der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des Urlaubs oder bei Krankheit weiterbezahlt.

Liegen die obigen Merkmale einer nichtselbständigen Tätigkeit nicht vor, kann von einer **selbständigen** Tätigkeit ausgegangen werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche nicht mehr als 6 Stunden durchschnittlich dauert.

Als **Arbeitnehmer** sind danach insbesondere Personen anzusehen,

- die in einem festen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen (zum Beispiel Hausmeister),
- die für die Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks haupt- und nebenberuflich verpflichtet werden (zum Beispiel Übungsleiter bei Sportvereinen),

- die innerhalb eines vom Verein selbst unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (zum Beispiel Vereinsgaststätte) beschäftigt werden (zum Beispiel Köche, Kellner),
- die als Platzwarte bei Sportvereinen oder als Kassierer tätig werden,
- die als Sportler den Sportvereinen ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Als **selbständig tätige Personen** sind zum Beispiel anzusehen

- Trainer und Übungsleiter von Turn- und Sportvereinen, Chorleiter und Leiter von Kapellen bei Gesangs- und Musikvereinen, wenn der Umfang ihrer Tätigkeit 6 Stunden in der Woche durchschnittlich nicht übersteigt,
- Musiker, die nur gelegentlich - zum Beispiel anlässlich einer Vereinsveranstaltung - verpflichtet werden,
- Pächter von Vereinsgaststätten,
- Vereinsmitglieder, die gelegentlich bei besonderen Anlässen (zum Beispiel jährlich stattfindende Vereinsfeier, Sportveranstaltungen) aus bloßer Gefälligkeit mithelfen und denen nur die entstandenen Auslagen ersetzt werden.

Die für eine selbständige Tätigkeit bezahlten Vergütungen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug. Der Empfänger ist damit einkommensteuerpflichtig und für eine zutreffende Versteuerung dieser Einnahmen selbst verantwortlich.

11.3. Steuerfreie Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer (§ 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz)

Zahlungen der Vereine für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

sind bei den Empfängern bis zu einem Betrag von **2.400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei**. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient. Davon ist allgemein auszugehen, wenn der Verein wegen Verfolgung dieser Zwecke steuerbegünstigt ist. Sie wird auch gewährt, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeübt wird. Für eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommt sie dagegen nicht in Betracht.

Begünstigt sind ausdrücklich nur **nebenberufliche Tätigkeiten**. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Die Empfänger können die Steuerbegünstigung auch bei Einnahmen aus mehreren begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten (zum Beispiel für mehrere Vereine) nur einmal im Jahr mit insgesamt 2.400 Euro in Anspruch nehmen.

Zu dem Personenkreis, der den steuerfreien Betrag von 2.400 Euro im Kalenderjahr in Anspruch nehmen kann, gehören daher insbesondere:

- Übungsleiter, zum Beispiel Sporttrainer, Chorleiter oder Dirigenten
- Personen mit Lehr- und Vortragstätigkeiten aller Art
- Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (zum Beispiel in der Telefonsorge)
- künstlerisch Tätige (zum Beispiel Organisten, Orchestermusiker oder Sänger)
- Personen, die zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen und bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten (zum Beispiel durch Rettungssanitäter und Ersthelfer) eingesetzt werden

Nicht nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz begünstigt sind

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen und Krankenhäusern,
- Prädikanten und Lektoren der evangelischen Kirche sowie
- gerichtlich bestellte Dolmetscher.

Für die nicht nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz begünstigten Tätigkeiten, kann jedoch der Freibetrag von 720 Euro jährlich nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen siehe unter 11.4).

Um bei Arbeitnehmern für Zwecke des Lohnsteuerabzugs sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Verein sich von dem Empfänger schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

11.4. Steuerfreie Aufwandsentschädigung für andere nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz)

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde mit der Regelung in § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz eine zusätzliche Steuerbefreiung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (so genannte Ehrenamtsfreibetrag). Damit werden Einnahmen aus der Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zu einem Betrag von 720 Euro im Jahr steuerfrei gestellt. Voraussetzung ist, dass die **nebenberufliche** Tätigkeit im Dienste einer steuerbegünstigten Körperschaft ausgeübt wird.

Jede nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke ist grundsätzlich begünstigt, wie zum Beispiel die Tätigkeiten

- der Vorstandsmitglieder,
- des Vereinskassierers,
- der Bürokräfte,
- des Reinigungspersonals,
- des Platzwarts,
- des Aufsichtspersonals oder
- des Schiedsrichters im Amateurbereich.

Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder gewährt werden könnte. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der Ehrenamtsfreibetrag **nicht zusätzlich** zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamts-

pauschale nebeneinander gewährt werden, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.

Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand sind nur dann zulässig, wenn dies aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung erfolgt. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

11.5. Pflichten des Vereins als Arbeitgeber

Hat der Beschäftigte bei dem Verein ein Arbeitsverhältnis im steuerrechtlichen Sinne begründet, so hat der Verein als Arbeitgeber unter anderem die Pflicht,

- den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen,
- die einbehaltene Lohn- und Lohnkirchensteuer sowie den einbehaltenen Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen.

11.6. Steuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach Maßgabe der Besteuerungsmerkmale (zum Beispiel Steuerklasse, Freibeträge und Zahl der Kinderfreibeträge) zu berechnen. Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist die Lohnsteuertabelle anzuwenden, die für den maßgeblichen Lohnzahlungszeitraum (Monat, Woche, Tag) gilt. **Bei einem Arbeitnehmer**, der bereits aus einem anderen Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht (zum Beispiel der bei einem Sportverein nebenberuflich tätige Trainer, der im Hauptberuf Sportlehrer ist), muss der Verein die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI berechnen und an das Finanzamt abführen.

Seit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist die Finanzverwaltung dafür zuständig, dem

Arbeitgeber alle notwendigen Merkmale für die Besteuerung des Arbeitnehmers zu übermitteln. Die persönlichen Besteuerungsmerkmale werden grundsätzlich nur noch elektronisch über einen sogenannten Datenpool zur Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung unter www.elster.de.

11.7. Vereinfachung durch Pauschalierung der Lohnsteuer

In besonderen Fällen kann ein Arbeitgeber für Teilzeitbeschäftigte die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben.

11.7.1. Kurzfristige Beschäftigung

Der **Pauschalsteuersatz** beträgt **25 Prozent** des Arbeitslohns bei Arbeitnehmern, die nur **kurzfristig beschäftigt** werden. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Der durchschnittliche Stundenlohn darf jedoch 12 Euro nicht übersteigen. Diese Pauschalierungsmöglichkeit ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber bereits für eine andere Beschäftigung Arbeitslohn bezieht, der dem „normalen“ Lohnsteuerabzug unterworfen ist. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Lohnkirchensteuer grundsätzlich mit 5 Prozent der Lohnsteuer zu erheben; der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der Lohnsteuer.

11.7.2. Geringfügige Beschäftigung

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (monatliche Lohnzahlung maximal 450 Euro), für die der Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 Prozent zu entrichten hat, beträgt die pauschale Steuer 2 Prozent des Arbeitsentgelts. Damit sind sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten. Diese Pauschsteuer ist nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Rentenversicherung (15 Prozent) an die Bundesknappschaft abzuführen. Gegebenenfalls ist für einen geringfügig Beschäftigten, der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, auch noch ein pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung von 13 Prozent zu leisten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (www.minijob-zentrale.de).

Entrichtet der Arbeitgeber jedoch keinen pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, muss der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts zuzüglich 5 Prozent der Lohnsteuer als Kirchensteuer und 5,5 Prozent der Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag an sein Betriebsstättenfinanzamt zahlen.

Werden die Bezüge unter Berücksichtigung der entsprechenden Steuerklasse I, II, III, IV oder V besteuert, ist es nicht zulässig, lediglich für einen Teil dieser Bezüge (zum Beispiel für eine bestimmte Tätigkeit) die Lohnsteuer zu pauschalisieren. Eine Pauschalierung kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn die steuerpflichtigen Bezüge im Lohnzahlungszeitraum insgesamt innerhalb der oben dargestellten Grenzen der Pauschalierung liegen. Die Bezüge bei den nebenberuflich tätigen Übungsleitern und vergleichbaren Personen werden um den steuerfreien Betrag von 2.400 Euro (Übungsleiterfreibetrag) und bei anderen nebenberuflich tätigen Personen um den steuerfreien Betrag von 720 Euro (Ehrenamtsfreibetrag) gekürzt. Dies gilt sowohl für die Berechnung

der pauschalen Lohnsteuer als auch für die Prüfung der Pauschalierungsgrenzen.

11.7.3. Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers bei der Erhebung der Kirchensteuer

Will der pauschalierende Arbeitgeber von dem vorgenannten vereinfachten Kirchensteuererhebungsverfahren keinen Gebrauch machen, hat er grundsätzlich für alle Arbeitnehmer die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft festzustellen (Nachweisverfahren). Für Arbeitnehmer, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, ist keine Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer zu entrichten. Für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Kirchensteuersatz von derzeit 9 Prozent.

Die Wahl zwischen einem vereinfachten Verfahren (5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer für alle Arbeitnehmer) und dem Nachweisverfahren (9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer für die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer) kann der Arbeitgeber sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweiligen Pauschalierungsvorschriften (zum Beispiel kurzfristiger Beschäftigung analog 11.7.1 oder geringfügiger Beschäftigung analog 11.7.2) unterschiedlich treffen.

11.8. Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer durch den Arbeitgeber

Wird von der Lohnsteuerpauschalierung Gebrauch gemacht, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist anstelle des Arbeitnehmers Schuldner der pauschalierten Lohnsteuer. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder bei der Durchführung der Veranlagung auf Antrag des Arbeitnehmers bleiben sowohl der pauschal besteuerte Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer (einschließlich der Kirchensteuer und des Solidari-

tätzuschlags) außer Betracht. Der Arbeitnehmer kann in diesen Fällen selbstverständlich keine mit diesem Arbeitslohn zusammenhängenden Werbungskosten absetzen.

11.9. Lohnsteuerliche Behandlung der Amateursportler

Amateursportler, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, sind Arbeitnehmer des Sportvereins. Der Sportverein darf ihnen, ohne damit die mögliche Zweckbetriebseigenschaft seiner sportlichen Veranstaltungen zu beeinträchtigen, im Jahresdurchschnitt Vergütungen bis zu 400 Euro monatlich zuwenden (siehe auch unter 2.2.5). Diese Vergütungen, besonders Entschädigungen für den Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag, sind der Lohnsteuer zu unterwerfen. Der Lohnsteuerabzug darf nur unterbleiben, soweit der Betrag der Vergütung aufgrund nachprüfbarer Einzelabrechnungen als steuerfreier Auslagenersatz anzusehen ist. Der Ersatz von Aufwendungen, die der Arbeitnehmer sonst als Werbungskosten abziehen könnte, ist ebenfalls lohnsteuerpflichtig, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen steuerfrei bleibt, wie zum Beispiel Reisekosten. Die Steuerbefreiung für Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten in Höhe von 2.400 Euro (Übungsleiterfreibetrag) und in Höhe von 720 Euro (Ehrenamtsfreibetrag) kann für Amateursportler nicht gewährt werden (siehe unter 11.3).



12. Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Zusätzlich zu den unmittelbaren Steuerbegünstigungen werden steuerbegünstigte Vereine auch dadurch gefördert, dass sie Spenden entgegennehmen dürfen, die **beim Spender steuerlich abzugsfähig** sind. In einigen Fällen sind sogar die Mitgliedsbeiträge steuerlich abzugsfähig.

Die steuerbegünstigten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) mindern - bis zum Zuwendungshöchstbetrag - die Bemessungsgrundlage des Zuwendenden für die Einkommen-, Gewerbe- oder Körperschaftsteuer, wenn sie an einen Zuwendungsempfangsberechtigten geleistet worden sind und der Spender eine **Zuwendungsbestätigung** erhalten hat.

Die Vereine sind zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender dringend angewiesen. Sie sollten sich daher im Verein eingehend auch mit den Fragen des Spendenabzugs auseinandersetzen, um Fehler - und möglicherweise sogar eine persönliche Haftung - von Anfang an zu vermeiden.

12.1. Steuerbegünstigte Zwecke

Begünstigt sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des §§ 52 bis 54 Abgabenordnung siehe unter 1.3, 1.5 und 15, Anlage 1).

Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung werden verfolgt, wenn die Tätigkeit einer Körperschaft darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Zwecke, deren Förderung der Allgemeinheit dienen, enthält der Katalog des § 52 Absatz 2 Abgabenordnung siehe unter 1.3.1).

12.2. Zuwendungsempfangsberechtigung

Die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbegünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind berechtigt, selbst Spenden entgegenzunehmen und hierüber Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Die Einschaltung einer Durchlaufstelle (zum Beispiel einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) im Rahmen des so genannte Durchlaufspendenverfahrens ist nicht mehr erforderlich. Danach leistete früher der Spender die Zuwendung an die Durchlaufstelle, regelmäßig die örtliche Stadt- oder Gemeindeverwaltung, mit der Auflage, die Spende an einen bestimmten steuerbegünstigten Verein weiterzuleiten. Das schließt allerdings nicht aus, dass sich Spender und steuerbegünstigter Verein auch jetzt noch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Durchlaufstelle bedienen können, sofern sich diese Körperschaft dazu bereit erklärt.

12.3. Begriff der Spende

Spenden sind **freiwillige und unentgeltliche Ausgaben**, die aus dem Vermögen des Spenders zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten.

Steuerbegünstigt sind **Geld- und Sachspenden**.

Geldspenden sind nicht nur Bargeldzuwendungen, sondern auch Überweisungen, Lastschriften oder Scheckeinreichungen.

Die Zuwendung von Nutzungen (zum Beispiel unentgeltliche Überlassung eines Gegenstands zur Nutzung) und Leistungen (zum Beispiel unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung) ist nicht begünstigt. Auch der bloße Verzicht auf das Entgelt/Honorar für die Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar. Aufwendungen dieser Art stehen nur dann einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende gleich, wenn durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwands einge-

räumt wurde und auf diesen Anspruch verzichtet wird. Nach den Erfahrungen spricht allerdings eine (widerlegbare) Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder regelmäßig ohne **Aufwendungsersatzanspruch** erbracht werden. Weitere Voraussetzung für eine so genannte Aufwandsspende ist, dass der Verein im Zeitpunkt der Fälligkeit über ausreichende Mittel verfügt, um den Erstattungsanspruch erfüllen zu können. Darüber hinaus muss der Verein im Zeitpunkt der Zusage des Anspruchs auf Erstattung auch ohne Berücksichtigung etwaiger Rückspenden in der Lage sein, die Zahlungen zu leisten. Ist der Anspruch unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden, liegt keine steuerbegünstigte Spende vor. Regelungen zur steuerlichen Anerkennung so genannte Aufwandsspenden enthält das Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 25.11.2014, Bundessteuerblatt I Seite 1584 siehe unter 15 Anlage 6).

Als **Sachspende** wird die Zuwendung von Wirtschaftsgütern bezeichnet. Der Regelfall einer Sachspende ist die Zuwendung körperlicher Gegenstände, unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch die Zuwendung von Rechten begünstigt sein.

Soweit es sich um neue Sachen handelt, ist der Wert der Sache in der Zuwendungsbestätigung entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen. Bei Sachspenden von Unternehmen ist der Wert, mit dem der Unternehmer die Sache seinem Unternehmen entnimmt, zuzüglich Umsatzsteuer anzusetzen. Bei gebrauchten Sachen muss der Verein den Wert ermitteln, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Angesetzt wird also der Wert, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

Freiwillig sind Spenden, wenn sie ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung hergegeben werden. Sie können aber auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung beruhen, wenn zum Beispiel der Spender verbindlich eine regelmäßige Zahlung zugesagt hat. Nicht freiwillig werden beispielsweise Zahlungen an-

lässlich der Einstellung eines Strafverfahrens, aufgrund einer Bewährungsaufgabe oder in Erfüllung eines Vermächtnisses durch den Erben geleistet. In diesen Fällen darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Unentgeltlich ist eine Spende, wenn sie nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird. Die Spende darf keinen - auch nicht teilweisen - Entgeltcharakter haben. Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in einen steuerlich abziehbaren Spendenanteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt ist nicht zulässig. Deshalb sind etwa Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Lose einer Wohlfahrtstombola oder für Wohlfahrtsbriefmarken keine abzugsfähigen Spenden.

12.4. Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen auch **Mitgliedsbeiträge** an steuerbegünstigte Vereine steuerlich abgezogen werden. Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, die aufgrund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhoben werden. Aufnahmegebühren und Umlagen werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Ob Mitgliedsbeiträge steuerlich abgezogen werden dürfen, hängt davon ab, welche Zwecke ein steuerbegünstigter Verein fördert.

Ausgeschlossen ist gemäß § 10b Absatz 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz der Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Vereine, die folgende Zwecke fördern:

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und die Heimatkunde,
- die so genannte Freizeit Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2

Satz 1 Nummer 23 Abgabenordnung (Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports).

Fördert ein Verein neben den in § 10b Absatz 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz genannten Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke, sind die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht abziehbar.

Bei der Förderung kultureller Zwecke ist für die Frage der Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidend, ob Kunst und Kultur gefördert werden oder kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Von einer Freizeitgestaltung ist dann auszugehen, wenn sich die Mitglieder des Vereins selbst, also im Rahmen einer aktiven Mitwirkung, kulturell betätigen und somit ihre Freizeit gestalten (zum Beispiel Musik- und Gesangsvereine, Theaterspielvereine). Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung dieser Zwecke werden deshalb nicht abgezogen. Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen (wie zum Beispiel Fördervereine von Theatern und Museen) fördern dagegen grundsätzlich Kunst und Kultur und dienen nicht in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder. Mitgliedsbeiträge an diese Vereine sind steuerlich abziehbar, wenn sie freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Das gilt auch, wenn den Mitgliedern Vergünstigungen (zum Beispiel für den Besuch der geförderten Einrichtung) gewährt werden (§ 10b Absatz 1 Satz 7 Einkommensteuergesetz).

12.5. Zuwendungshöchstbetrag

Der Gesetzgeber hat die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine begrenzt. Es gelten folgende Zuwendungshöchstbeträge:

- Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zur Höhe von **20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte** im Kalenderjahr der Zahlung berücksichtigt werden.

- Der Zuwendungshöchstbetrag kann, wenn dies günstiger ist, von dem Zuwendenden auch ermittelt werden, indem er anstatt des Gesamtbetrags der Einkünfte der Berechnung **4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter** zugrunde legt.
- Überschreiten Zuwendungen diese Höchstbeträge oder können sie im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden, weil sich zum Beispiel das zu versteuernde Einkommen bereits auf 0 vermindert hat, werden sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen (**Spendenvortrag**).
- Zuwendungen in das zu erhaltene Vermögen einer steuerbegünstigten Stiftung können auf Antrag im Veranlagungszeitraum und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro zusätzlich zu den vorgenannten Höchstbeträgen abgezogen werden.

12.6. Zuwendungsbestätigung

Der Zuwendende kann seine Zuwendungen grundsätzlich nur dann steuerlich geltend machen, wenn er vom Zuwendungsempfänger eine **Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster** erhalten hat. Dabei darf ein nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiter Verein Zuwendungsbestätigungen nur dann erteilen, wenn:

- das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegen oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

Bei den amtlich vorgeschriebenen Mustern ist zu unterscheiden, zwischen

- einer Zuwendungsbestätigung über Mitgliedsbeiträge oder Geldzuwendungen oder
- einer Zuwendungsbestätigung über Sachzuwendungen oder
- einer Sammelbestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge.

Die Muster für die jeweiligen **Zuwendungsbestätigungen** eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbegünstigten Vereins stehen als ausfüllbare Formulare unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de zur Verfügung. Einzelheiten zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen enthalten die Bundesministerien der Finanzen-Schreiben vom 07.11.2013 und 26.03.2014 siehe unter 15, Anlage 4 und 5).

Zuwendungsbestätigungen müssen grundsätzlich von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein. Unter bestimmten Voraussetzungen genügt eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person, wenn der Zuwendungsempfänger dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt hat. Hat das Finanzamt die Anwendung dieses Verfahrens genehmigt kann, der Zuwendungsempfänger die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln.

Um das Vertrauen der Spender und Mitglieder nicht zu enttäuschen, sollten Vereine darauf achten, dass sie tatsächlich nur Zuwendungsbestätigungen nach den amtlich vorgeschriebenen Mustern verwenden.

In Fällen von Kleinspenden bis 200 Euro beziehungsweise bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, bedarf es ausnahms-

weise keiner nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellten Zuwendungsbestätigung. In den folgenden Fällen genügt es, wenn dem Zuwendenden der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts vorliegt.

Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen, wenn

- die Zuwendung innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist, oder
- die Zuwendung bis zur Einrichtung des (oben genannten) Sonderkontos auf ein anderes Konto der oben genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird.

Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der oben genannten Sonderkonten geleistet, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten.

Wenn die **Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt** und

- der Zuwendungsempfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist, oder
- der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (also zum Beispiel ein steuerbegünstigter Verein) ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die

Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm (vom steuerbegünstigten Verein) hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Der Zuwendende hat in diesen Fällen neben dem Bareinzahlungsbeleg beziehungsweise der Buchungsbestätigung zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

In allen Fällen müssen aus der Buchungsbestätigung stets Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Als Buchungsbestätigung kommt zum Beispiel ein Kontoauszug, ein Lastschriftinzugsbeleg oder eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts in Betracht.

Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt die auf den jeweiligen Spender ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

12.7. Vertrauensschutz / Haftung

Wer im **guten Glauben** spendet oder Mitgliedsbeiträge zahlt und dafür eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung erhält, ist davor **geschützt**, dass der Abzug der Ausgaben bei der Steuer bei ihm später wieder rückgängig gemacht wird. Ein gutgläubiger Spender darf auf die Richtigkeit der ihm erteilten Zuwendungsbestätigung vertrauen.

Der Verein hat die Zuwendungen für die steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwenden. Die Zuwendung darf nicht in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung fließen.

Wer jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass die Zuwendung nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die aufgrund des Spendenabzugs entgangene Steuer.

Für die aufgrund einer unrichtig ausgestellten Zuwendungsbestätigung oder zweckentfremdeten Verwendung einer Zuwendung entgangene Steuer erfolgt für die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer pauschal eine Haftungsinanspruchnahme in Höhe von **30 Prozent** der Zuwendung.

Bei der Gewerbesteuer beträgt der Haftungsbetrag **15 Prozent** der Zuwendung.

Die Haftung droht neben dem Verein gegebenenfalls auch den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern.

Die missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen oder die fehlerhafte, zweckentfremdete Verwendung von Zuwendungen kann zudem zum Verlust der Steuerbegünstigung des Vereins führen.

12.8. Aufzeichnungspflichten

Die Vereinnahmung einer Zuwendung und die zweckentsprechende Verwendung müssen durch den Verein **ordnungsgemäß aufgezeichnet** werden. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist **aufzubewahren**. Aus den Aufzeichnungen müssen sich bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.



13. Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihren inländischen Einkünften im Sinne des § 49 Einkommensteuergesetz der beschränkten Steuerpflicht. Gleiches gilt für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die im Inland weder Geschäftsleitung nach Sitz haben.

Nach § 50a Einkommensteuergesetz unterliegen unter anderem folgende Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger dem Steuerabzug:

- Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen;
- Einkünfte aus der inländischen Verwertung der oben genannten inländischen Darbietungen sowie
- Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten.

Ausländische Künstler und Sportler, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind somit mit den Einkünften aus ihrer im Inland ausgeübten künstlerischen beziehungsweise sportlichen Tätigkeit beschränkt steuerpflichtig. Die Einkommensteuer wird im Wege des Steuerabzugs nach § 50a Einkommensteuergesetz erhoben. Dabei hat der Schuldner der

Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Die Steuerabzugsverpflichtung nach § 50a Einkommensteuergesetz greift jedoch nicht für die Einkünfte, die ein ausländischer Künstler oder Sportler als Arbeitnehmer von einem inländischen Arbeitgeber bezieht und die dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Engagiert ein Verein für Veranstaltungen (wie zum Beispiel Vereinsfeste, Tennisturniere) Künstler oder Sportler, die nicht in Deutschland wohnhaft sind, muss der Verein von den zu zahlenden Vergütungen (Honorar, Antritts- oder Preisgeld) grundsätzlich einen Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz in Höhe von 15 Prozent einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abführen. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass für das im Inland erzielte Einkommen der Künstler und Sportler Steuern entrichtet werden.

Dem Steuerabzug unterliegt grundsätzlich der volle Betrag der Einnahmen.

Der Verein kann in bestimmten Fällen von den Vergütungen die mit ihnen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Vergütungsempfängers abziehen, wenn die Künstler oder Sportler diese nachgewiesen haben oder der Verein diese Aufwendungen übernommen hat. Voraussetzung ist, dass der Sportler oder Künstler Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten hat. In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen

- 30 Prozent, wenn Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, und
- 15 Prozent, wenn Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

Von den im Inland erzielten Einnahmen eines ausländischen Künstlers oder Sportlers ist ein Steuerabzug jedoch nicht vorzunehmen, wenn die Einnahmen je Darbietung einen Betrag in Höhe von 250 Euro nicht übersteigen. Soweit eine höhere Vergütung gezahlt wird, sind sämtliche Einnahmen für den Steuerabzug zu berücksichtigen. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch die erstatteten Reisekosten, soweit diese die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten beziehungsweise die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen übersteigen.

Die Anmeldung des Steuerabzugs nach § 50a Einkommensteuergesetz ist grundsätzlich auf elektronischem Wege an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Hierfür steht das Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal unter www.elsteronline.de/bportal oder das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de zur Verfügung.

Wird der Steuerabzug nicht vorgenommen, muss der Verein (aber auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder) unter Umständen damit rechnen, für die entgangenen Steuern in Haftung genommen zu werden.

Von der Durchführung des Steuerabzugs darf der Verein gegebenenfalls dann absehen (beziehungsweise einen geringeren Steuerabzug vornehmen), wenn ihm bei Auszahlung der Vergütung eine vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorgelegt wird.

Soweit die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht anfallende Einkommensteuer nach § 50 Absatz 4 Einkommensteuergesetz erlassen wurde, ist ebenfalls kein Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz vorzunehmen.

Weitergehende Informationen, Merkblätter und Formulare zum Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de und dort unter >Steuern International >Abzugsteuern gemäß §§ 50, 50a Einkommensteuergesetz.

14. Steuerabzug für Bauleistungen

Ist der Verein unternehmerisch tätig, hat der Verein für ihm gegenüber im Inland erbrachte Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der Gegenleistung (= Entgelt inklusive Umsatzsteuer) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen und an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Ein nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbegünstigter Verein ist im Rahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, der Zweckbetriebe oder der vermögensverwaltenden Tätigkeiten unternehmerisch tätig (siehe unter 4.1). Nur für den unternehmerischen Bereich des Vereins besteht die Abzugsverpflichtung des Vereins. Wird eine Bauleistung ausschließlich für den nichtunternehmerischen Bereich (ideellen Bereich) eines Vereins erbracht, ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Der Steuerabzug ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Leistende (das heißt derjenige, der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt) im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Entgelt für die Bauleistung (inklusive Umsatzsteuer) erbracht worden ist, bei dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Steuerabzug bei Bauleistungen Anmeldung, siehe auch unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de unter > Formulare A - Z > Bauabzugsteuer) anzumelden und zu entrichten. Dabei ist für jeden Leistenden eine eigene Anmeldung abzugeben, auch wenn mehrere Leistende beim gleichen Finanzamt geführt werden.

Der Steuerabzug muss jedoch dann nicht vorgenommen werden, wenn:

- der Leistende (das heißt derjenige, der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt) dem Verein eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte **Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder
- die Gegenleistung (also das Entgelt inklusive Umsatzsteuer) an den jeweiligen Leistenden im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigen wird. Die **Freigrenze** von 5.000 Euro erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn der Verein **ausschließlich** umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringt.

Zur Prüfung, ob die Freigrenzen nicht überschritten werden, sind die im gesamten Kalenderjahr für Bauleistungen an denselben Leistenden zu erbringenden Zahlungen (Gegenleistungen) des Vereins sowie die voraussichtlich für Bauleistungen an diesen Leistenden noch zu erbringenden Zahlungen zugrunde zu legen.

Wird die Gegenleistung für ein Bauwerk erbracht, das nur teilweise unternehmerisch genutzt wird, bezieht sich die Freigrenze nur auf Gegenleistungen für den unternehmerisch genutzten Teil des Bauwerks.

Ist der Steuerabzug vorzunehmen, hat der Verein mit dem Leistenden über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen. Dazu hat er dem Leistenden einen Abrechnungsbeleg zu erteilen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Leistenden,
- Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum und Zahlungstag,
- Höhe des Steuerabzugs,
- Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist.

Zum Zweck der Abrechnung genügt es, wenn der Verein dem Leistenden den dafür vorgesehenen Durchschlag der Steueranmeldung überlässt.

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muss der Verein unter Umständen damit rechnen, für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag in Haftung genommen zu werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.



15. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Auszug aus der Abgabenordnung
- Anlage 2** Mustersatzung für einen steuerbegünstigten Verein
- Anlage 3** Vereinfachte Gewinnermittlung
- Anlage 4** Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 07.11.2013 (Bundessteuerblatt I Seite 1333) zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen
- Anlage 5** Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 26.03.2014 (Bundessteuerblatt I Seite 791) zur Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen nach dem Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 07.11.2013
- Anlage 6** Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 25.11.2014 (Bundessteuerblatt I Seite 1584) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 24.08.2016 (Bundessteuerblatt I Seite 994) zur steuerlichen Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) beziehungsweise einen sonstigen Anspruch (Rückspende)
- Anlage 7** Anschriften der Finanzämter

Abgabenordnung

Auszug aus der Abgabenordnung

(Stand: 01.07.2014)

Dritter Abschnitt

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51

Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52

Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen

- Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53

Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54

Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht,

die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55

Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nummer 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56

Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57

Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58

Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,

6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59

Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60

Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert fEinkommensteuergesetzestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61

Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Absatz 1 Nummer 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) - weggefallen -

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Absatz 1 Nummer 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62

Rücklagen und Vermögensbildung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich

aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Absatz 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Absatz 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.

(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65

Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66

Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67

Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a

Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68

Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie

- in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Absatz 3),
- b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
 3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
 4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
 5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,
 6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
 7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
 8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
 9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Mustersatzung für einen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmung ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 1

Der _____ (e. V.)
mit Sitz in _____

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist _____

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das - _____
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____

(Angaben eines **bestimmten** gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

Muster einer vereinfachten Einnahmen-/Ausgabenrechnung

1. Ermittlung des Kassen-/Bankbestands

Kassen-/Bankbestand am 01.01. €
+/- Gewinn/Verlust aus ideellem Bereich (Tz. 2) €
+/- Gewinn/Verlust aus Vermögensverwaltung (Tz. 3) €
+/- Gewinn/Verlust aus sportlichen/kulturellen Veranstaltungen (Tz. 4) €
+/- Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Werbung“ (Tz. 5) €
+/- Gewinn/Verlust aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Tz. 6) €
Zwischensumme €
Korrekturen zur Ermittlung des tatsächlichen Kassenbestands (Bank) bei pauschalierter Gewinnermittlung* (Tz. 5) €
für noch nicht vorgenommene Abschreibung für Abnutzung (Absetzung für Abnutzung) für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	_____
+ Bestand Anlagevermögen zum 01.01._____	_____
-- Bestand Anlagevermögen zum 31.12._____	_____
Kassen-/Bankbestand am 31.12. €

*) Korrektur nur notwendig bei Inanspruchnahme der pauschalierter Gewinnermittlung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Werbung“ mit 15 % der Werbeeinnahmen ohne Umsatzsteuer (vergleiche Tz. 5)

2. Ideeller Bereich	
Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	Löhne/Gehälter
Spenden	Beiträge an Verbände
Zuschüsse
.....
.....
Sonstige Vereinseinnahmen des ideellen Bereichs	Sonstige vereinsbedingte Ausgaben des ideellen Bereichs
Summe	Summe Ausgaben
./. Summe Ausgaben	
= Gewinn/Verlust	

3. Vermögensverwaltung	
Einnahmen	Ausgaben
Miet-/Pachteinnahmen	Grundstückskosten
Zinserträge	Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt
.....
.....
Sonstige Einnahmen	Sonstige Ausgaben, Bereich Vermögensverwaltung
Summe	Summe Ausgaben
./. Summe Ausgaben	
= Gewinn/Verlust	

4. Sportliche/kulturelle Veranstaltungen und andere Zweckbetriebe	
Einnahmen	Ausgaben
Eintrittsgelder	Veranstaltungskosten
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt	Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt
.....
Sonstige Einnahmen	Sonstige Ausgaben
Summe	Summe Ausgaben
./. Summe Ausgaben	
= Gewinn/Verlust	

5. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „Werbung“ (der mit sportlichen Veranstaltungen zusammenhängt, die steuerbegünstigte Zweckbetriebe im Sinne des § 67a Abgabenordnung darstellen)	
Einnahmen	Ausgaben
Werbeeinnahmen (ohne Umsatzsteuer)	Werbeaufwand
Umsatzsteuer auf Werbeeinnahmen	Hinweis: Aufwendungen, die sowohl durch den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch den steuerbegünstigten Bereich des Vereins veranlasst sind, können bei der Gewinnermittlung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Werbung“ grundsätzlich nur berücksichtigt werden,
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt (nur eintragen, soweit nicht bereits unter Tz. 6 erfasst)	<ul style="list-style-type: none"> wenn sie nach objektiven Maßstäben dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anteilig zuzuordnen sind, im Übrigen nur, wenn und soweit die Aufwendungen ohne den steuerbegünstigten Zweckbetrieb nicht beziehungsweise nicht in dieser Höhe angefallen wären.
..... €	Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt (nur eintragen, soweit nicht bereits unter Tz. 6 erfasst)
..... € €
Sonstige Einnahmen (gegebenenfallsaufgliedern)	Sonstige Ausgaben (gegebenenfallsaufgliedern)
..... € €
Summe	Summe Ausgaben
..... € €
./ Summe Ausgaben	
..... €	
= Gewinn/Verlust	
..... €	
gegebenenfalls pauschal er- mittelter Gewinn*	
..... €	

***) Hinweis:** Steht der Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Werbung“ wie hier im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten des Vereins, kann der **Gewinn** aus der Werbung **pauschal** in Höhe von **15 % der Einnahmen** (ohne Umsatzsteuer) ermittelt werden. Auch wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die tatsächlichen Einnahmen /Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Werbung“ nach diesem Muster zu ermitteln. Das hat folgenden **Grund**:

Die Nettoeinnahmen müssen ermittelt werden, weil sie Bemessungsgrundlage der Pauschale sind. Die Ausgaben müssen ermittelt werden, weil sie mit Ausnahme der gezahlten Umsatzsteuer das Ergebnis der anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mindern dürfen.

6. Andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Vereinsgaststätte und andere wirtschaftliche Betätigungen - mit Ausnahme von Tz. 5 -)	
Einnahmen	Ausgaben
Speisen- und Getränkeverkauf €	Speisen- und Getrânkeekauf €
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt (nur eintragen, soweit nicht bereits unter Tz. 5 erfasst) €	Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt (nur eintragen, soweit nicht bereits unter Tz. 5 erfasst) €
Verkaufserlöse (allgemein) €	Wareneinkauf (allgemein) €
..... € €
..... € €
Sonstige Einnahmen €	Sonstige Ausgaben €
Summe €	Summe Ausgaben €
./. Summe Ausgaben €	
= Gewinn/Verlust €	

Zusammenfassung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe		
Gewinn/Verlust aus Tz. 5 (gegebenenfallspauschal ermittelt) €	
+ erhaltene Umsatzsteuer (Tz. 5, nur bei pauschaler Gewinnermittlung*) €	
./.	gezahlte Umsatzsteuer (Tz. 5, nur bei pauschaler Gewinnermittlung*) €
Gewinn/Verlust aus Tz. 6 €	
= Gesamtgewinn/-verlust €	

*) Bei der pauschalen Gewinnermittlung (vergleiche Tz. 5) ist die in den Einnahmen enthaltene Umsatzsteuer neben dem pauschal ermittelten Gewinn als Einnahme und bei Zahlung an das Finanzamt als Ausgabe zu berücksichtigen.

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2013

(veröffentlicht im Bundessteuerblatt I S. 1333)

Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b Einkommensteuergesetz)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

1. Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vergleiche § 50 Absatz 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.
3. Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.
4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt beziehungsweise verwendet wird.
5. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann zum Beispiel ein Betrag in Höhe von 1.322 Euro als „eintausenddreihundertzweiundzwanzig“ oder „eins - drei - zwei - zwei“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (zum Beispiel durch „X“) zu entwerten.

6. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (zum Beispiel Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, und so weiter). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz). In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (so genannte Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 Einkommensteuergesetz).

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 Einkommensteuergesetz fallen (zum Beispiel Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Einkommensteuergesetz), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

7. Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja _ Nein _“ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
8. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:

*Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
[Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.*

9. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln. Es bestehen keine Bedenken, auf der Anlage zur Sammelbestätigung entweder den Namen des Zuwendenden oder ein fortlaufendes alphanumerisches Zeichen anzubringen, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten.
10. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
11. Nach § 50 Absatz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 7. November 1995, Bundessteuerblatt I Seite 738) sind zu beachten.
12. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vergleiche R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 Einkommensteuergesetz. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.
13. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (Bürgerliches Gesetzbuchl. I Seite 556) wurde mit § 60a Abgabenordnung die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a Abgabenordnung wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt fEinkommensteuergesetzestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes(Name), StNummer (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 Einkommensteuergesetz, § 9 Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz, § 9 Nummer 5 Gewerbesteuergesetz).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (Bundesministerium der Finanzen vom 15.12.1994 - Bundessteuerblatt I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNummer (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 Einkommensteuergesetz, § 9 Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz, § 9 Nummer 5 Gewerbesteuergezet).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

14. Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Feststellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 Abgabenordnung), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10b Einkommensteuergesetz abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10b Einkommensteuergesetz begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Einkommensteuergesetz erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10b Absatz 4 Einkommensteuergesetz - eine Haftung des Ausstellers auslösen.
15. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung stehen.
16. Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger

ger wird auf das Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005 :008 , 2011/0381377 -, (Bundessteuerblatt I Seite 559) hingewiesen.

Das Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, 2012/0306063 -, (Bundessteuerblatt I Seite 884) wird hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2014¹ die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

¹ vergleiche Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 26.03.2014 (BStBl I S. 791; Anlage 5e)

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.03.2014

(veröffentlicht im Bundessteuerblatt I S. 791)

Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen nach dem Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 07.11.2013 (Bundessteuerblatt I S. 1333)

Die im Bundessteuerblatt (Teil I 2013 S. 1333) veröffentlichten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind grundsätzlich für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2014 zu verwenden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestehen jedoch keine Bedenken, wenn bis zum 31. Dezember 2014 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen (Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 30. August 2012, Bundessteuerblatt I S. 884) weiter verwendet werden.

Zur Erläuterung des Haftungshinweises in den veröffentlichten Mustern für Zuwendungsbestätigungen weise ich auf Folgendes hin:

Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Zuwendungsbestätigungen dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Absatz 5 Abgabenordnung (Abgabenordnung) vorliegen: Die Erlaubnis wird an die Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung eines Freistellungsbescheides oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid geknüpft. Ist der Bescheid nach § 60a Abgabenordnung älter als drei Kalenderjahre oder ist der Freistellungsbescheid - beziehungsweise sind die Anlagen zum Körperschaftsteuerbescheid - älter als fünf Jahre, darf die Körperschaft keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen (Nummer 3 des Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 63).

Dieses Schreiben ergänzt das Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 7. November 2013 (Bundessteuerblatt I S. 1333).

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2014

(veröffentlicht im Bundessteuerblatt I S. 1584) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.08.2016 (Bundessteuerblatt I S. 994)

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwandersatz (Aufwandsspende) beziehungsweise einen sonstigen Anspruch (Rückspende)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden und Rückspenden als Sonderausgabe nach § 10b Einkommensteuergesetz Folgendes:

1. Aufwandersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Absatz 3 Satz 5 und 6 Einkommensteuergesetz sein. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwandersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Dafür ist bei vertraglichen Ansprüchen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger vorzulegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.
2. Hat der Zuwendende einen Aufwandersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10b Absatz 3 Satz 5 Einkommensteuergesetz allerdings nur dann rechtlich zulässig, wenn der entsprechende Aufwandersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Die Anerkennung eines Aufwandersatzanspruches ist auch in den Fällen eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus. Aufwandersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (zum Beispiel Reisekostenordnung) sind Ansprüche aus einer Satzung im Sinne des § 10b Absatz 3 Satz 5 Einkommensteuergesetz. Der Verzicht auf bestehende sonstige Ansprüche (Rückspende), wie zum Beispiel Lohn- oder Honorarforderungen oder gesetzliche Ansprüche (die keine Aufwandersatzansprüche sind), ist unter den nachstehend unter 3. aufgeführten Voraussetzungen als Spende im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz abziehbar.
3. Ansprüche auf einen Aufwandersatz oder auf eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwandersatz oder auf eine Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen

innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht.

Sofern der Verein im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins im Zeitraum zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben.

Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genügend liquide Mittel beziehungsweise sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen wird. Dabei ist keine Differenzierung nach steuerbegünstigtem Tätigkeitsbereich (ideelle Tätigkeit, Zweckbetrieb), steuerfreier Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen.

4. Der Abzug einer Spende gemäß § 10b Einkommensteuergesetz setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss – im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten/Lebenspartner – gegenübersteht (Urteil des Bundesfinanzhof vom 20. Februar 1991, Bundessteuerblatt II Seite 690). Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt beziehungsweise getätigt werden. Die Auszahlung von Aufwendungsersatz an den Spender führt insoweit nicht zu einem schädlichen Rückfluss, als der Aufwendungsersatz aufgrund eines ernsthaft eingeräumten Ersatzanspruchs geleistet wird, der nicht unter der Bedingung einer vorhergehenden Spende steht.
5. Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen beziehungsweise auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
6. Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch

zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 Abgabenordnung). Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.

7. Dieses Bundesministerium der Finanzen-Schreiben ist ab 1. Januar 2015 anzuwenden.

Das Bundesministerium der Finanzen-Schreiben vom 7. Juni 1999 – IV C 4 – S 2223 – 111/99 – (Bundessteuerblatt I Seite 591) findet weiter Anwendung auf alle Zusagen auf Aufwundersersatz sowie auf alle Zusagen auf Vergütungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erteilt werden.

Wird bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, Aufwundersersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eingeräumt, so muss die Satzung nicht allein zur Einräumung dieser Ermächtigung geändert werden.

Anschriften der Finanzämter

Finanzamt	PLZ	Ort	Straße	Telefon
Bitterfeld-Wolfen	06749	Bitterfeld-Wolfen	Mittelstr. 20	03493 345-0
Dessau-Roßlau	06846	Dessau-Roßlau	Kühnauer Str. 166	0340 2548-0
Eisleben	06295	Lutherstadt Eisleben	Bahnhofsring 10a	03475 725-0
Genthin	39307	Genthin	Berliner Chaussee 29b	03933 908-0
Haldensleben	39340	Haldensleben	Jungfernstieg 37	03904 482-0
Halle (Saale)	06108	Halle (Saale)	Hallorenring 10	0345 6924-0
Magdeburg	39114	Magdeburg	Tessenowstr. 10	0391 885-12
Merseburg	06217	Merseburg	Bahnhofstr. 10	03461 8224-0
Naumburg	06618	Naumburg	Oststr. 26/26a	03445 238-0
Quedlinburg	06484	Quedlinburg	Klopstockweg 21	03946 529-0
Salzwedel	29410	Salzwedel	Buchenallee 2	03901 857-0
Staßfurt	39418	Staßfurt	Atzendorfer Str. 20	03925 980-0
Stendal	39576	Stendal	Scharnhorststr. 87	03931 57-1000
Wittenberg	06886	Lutherstadt Wittenberg	Dresdener Str. 40	03491 430-0

Rechtstipps für Vereine

http://www.mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/publik/verein.pdf

Vereinsregister Sachsen-Anhalt - Amtsgericht Stendal

<http://www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de/vereinsregister/>

Vereine in Ihrer Nähe

<http://www.vereinsverzeichnis.eu/bundesland,Sachsen-Anhalt.html>

Sportförderung – Förderung von Vereinen (IB)

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/trainieren-bewegen/sportfoerderung-vereine.html>

Projektförderung – Lotto Sachsen-Anhalt

<https://www.lottosachsenanhalt.de/pfe/controller/InfoController/showProjectSponsoring;jsessionid=W0H0SnrLkzVYk-Qm3XThYmYY2WGhVTQ2xJlclCXvFHcCyq3grm7vf!427579392!d-kipf1!8001!-1!NONE?gbn=11&loc=de&jdn=11>

Übersicht Finanzämter in Sachsen-Anhalt

<http://www.finanzamt.sachsen-anhalt.de/finanzaemter-lsa/>

